

1946

**SPD - Material**  
zur  
**Hamburger Bürgerschaftswahl 1946**

**Teil II**  
**Geld- und Finanzwesen**

Manuskript für Referenten und Kandidaten

A 99 - 07612

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Geld- und Kreditwirtschaft — Leitsätze . . . . .	3
Geld- und Kreditwirtschaft — Erläuterungen . . . . .	5
1. Der Tatbestand der Inflation . . . . .	5
2. Die wirtschaftlichen Folgen . . . . .	6
3. Die Abhilfe . . . . .	9
4. Die Vermögensbilanz des deutschen Volkes . . . . .	11
5. Die sozialistische Lösung . . . . .	12
<b>Hamburgs Finanzen . . . . .</b>	<b>13</b>
1. Gemeinde und Land . . . . .	13
2. Der Stadtkämmerer (Finanzsenator) . . . . .	13
3. Der Haushaltsplan . . . . .	14
4. Die Gliederung des Haushaltsplans . . . . .	15
5. Die ordentlichen Einnahmen . . . . .	15
6. Finanzzuweisungen vom Reich . . . . .	15
7. Steuererhöhungen . . . . .	16
8. Hamburgisches Steueraufkommen . . . . .	16
9. Das Defizit für 1946 . . . . .	17
10. Die ordentlichen Ausgaben . . . . .	18
11. Deckung des Fehlbetrages . . . . .	19
12. Sonderhaushalt für zusätzliche Maßnahmen . . . . .	19
13. Besatzungskosten . . . . .	20
14. Grundvermögen . . . . .	30
15. Forsten . . . . .	21
16. Betriebsvermögen und Kapitalvermögen . . . . .	22
17. Das Vermögen insgesamt . . . . .	22
<b>Steuerpolitik — Leitsätze . . . . .</b>	<b>23</b>
<b>Steuerpolitik — Erläuterungen . . . . .</b>	<b>25</b>
<b>I. Steuerpolitische Grundfragen . . . . .</b>	<b>25</b>
1. Steuern und Wirtschaftssystem . . . . .	25
2. Aufgaben der Steuern . . . . .	25
3. Gesetzmäßigkeit . . . . .	26
4. Vielzahl der Steuern . . . . .	26
5. Die oberste Grenze . . . . .	27
6. Steuerpolitik — Wirtschaftspolitik . . . . .	28
<b>II. Die einzelnen Steuern . . . . .</b>	<b>28</b>
7. Gliederung der Steuern . . . . .	28
8. Einkommensteuerentwicklung . . . . .	29
9. Einkommensteuer — bisherige Regelung . . . . .	30
10. Einkommensteuer — nach dem Kontrollrat . . . . .	31
11. Körperschaftsteuer . . . . .	33
12. Vermögensteuer . . . . .	33
13. Gewerbesteuer . . . . .	34
14. Grundsteuer . . . . .	35
15. Erbschaftssteuer . . . . .	36
16. Umsatzsteuer . . . . .	36
17. Die Zölle und Verbrauchssteuern . . . . .	38
18. Monopole . . . . .	39
<b>III. Hamburg und das Reich . . . . .</b>	<b>40</b>
19. Rechtliche Lage . . . . .	40
20. Gegenwärtige Krise des Finanzausgleichs . . . . .	41
21. Die Zukunft unseres Steuersystems . . . . .	42

# Geld- und Kreditwirtschaft - Leitsätze

## Grundlegende Forderungen:

1. Auf dem Gebiet der Geld- und Kreditwirtschaft ist eine umfassende Bereinigung zur Herstellung gesunder Verhältnisse erforderlich.
2. Diese Maßnahmen erfordern von ihrem Beginn an unabweislich die Verbindung mit einem Wirtschaftsplan.
3. Notwendige Voraussetzung ist der Verzicht der Besatzungsmacht auf alle Beanspruchungen deutscher Leistungen, die nicht aus dem Steueraufkommen gedeckt werden können, insbesondere der Verzicht auf die Neuausgabe von Banknoten und die Beanspruchung von Krediten.
4. Die öffentlichen Haushalte bedürfen des zu gleicher Zeit erfolgenden Ausgleichs der Einnahmen und Ausgaben unter Verzicht auf alle inflationsfördernden Maßnahmen.
5. Alle Inflationspläne sind abzulehnen. Das gilt auch für solche Sanierungsprogramme, die den heutigen inflationistischen Zustand teilweise aufrechterhalten wollen.
6. Alle Maßnahmen sind möglichst für alle Besatzungszonen einheitlich in Angriff zu nehmen. Erweist sich dies als unmöglich, so muß zonenleiches Handeln in den drei westlichen Besatzungszonen erfolgen.

## Die Maßnahmen der Bereinigung

7. Die umlaufenden Zahlungsmittel einschließlich der Noten der Militärregierungen der vier Besatzungszonen werden eingezogen. Sämtliche Guthaben werden bis zur Durchführung der Vermögensbereinigung gesperrt.
8. An ihrer Stelle werden neue Zahlungsmittel ausgegeben. Ihre Menge ist so zu bemessen, daß die bisherige Inflation beendet und die Gefahr einer neuen Inflation ausgeschlossen wird. Für eine kurze Übergangszeit werden die neuen Zahlungsmittel unter Anwendung strenger Kontrollmaßnahmen für den Haushaltsvorstand und jedes weitere Haushaltsmitglied in einem niedrig bemessenen Betrag zugeteilt, der zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten etwa eines Monats reicht.



A 99 - 07612

9. Freigaben rechtmäßiger Guthaben sind aus sozialen Gründen zulässig, soweit die Stabilität der Währung dadurch nicht gefährdet wird.
10. Eine Staatsbank übernimmt die Überwachung und Durchführung dieser Maßnahmen, sie übernimmt die alleinige Kreditversorgung der Wirtschaft. Für die Durchführung ihrer Aufgaben kann sie sich der bestehenden Bankinstitute bedienen.
11. Unmittelbar anschließend an die Maßnahmen zur Gesundung des Geldumschs muß die Vermögensbereinigung erfolgen; d. h. die Summe aller nominellen Vermögenstitel einschließlich der Kriegsschädenforderungen ist mit den vorhandenen Sachwerten abzustimmen.
12. Hierbei sind Sachwerte, anerkannte Vermögenstitel sowie die Ansprüche der Bombengeschädigten und der Vertriebenen grundsätzlich gleich zu bewerten; Sachwertbesitzer erfahren also keine Bevorzugung. Soweit die Vermögensbereinigung zu einer Veräußerung von Sachwerten führt, sollen Betriebseinheiten nicht auseinandergerissen und Betriebskapazitäten nicht gemindert werden.
13. Die Vermögensbereinigung erfolgt durch eine progressive Vermögensbelastung. Bei dieser bleibt die notwendige persönliche Habe und bei Bombengeschädigten sowie Flüchtlingen der entsprechende Geldgegenwert abgabefrei.
14. Die künftige Kapitalbildung muß ihr Schwergewicht in den Ersparnissen der arbeitenden Bevölkerung finden, nicht in der aus preis- und lohnpolitischen Gründen grundsätzlich auszuschließenden Selbstfinanzierung der Betriebe.



# Geld- und Kreditwirtschaft - Erläuterungen

## 1. Der Tatbestand der Inflation

Vor dem ersten Weltkrieg verfügte die deutsche Volkswirtschaft über einen Umlauf an Zahlungsmitteln — Banknoten, Münzen und Scheidemünzen — von rund 6,6 Milliarden Mark. Diese Menge Geld genügte, den Umschlag einer für heutige Begriffe unvorstellbar großen Warenmenge geldtechnisch, einwandfrei zu ermöglichen. Dann folgte mit dem ersten Weltkrieg schrittweise die Zeit der Inflation, die im August 1914 in den ersten Anfängen begann und erst neun Jahre später im November 1923 ihr Ende erreichte. Die bei der sogenannten Stabilisierung der Währung vorhandene Warenmenge war sehr klein, und der Umlauf an Zahlungsmitteln begann mit einem entsprechend kleinen Gesamtbetrag. Erst Ende 1925 kam die Sechsmilliarden-Grenze in Sicht.

**Anfang 1933 betrug der Gesamtumlauf an Zahlungsmitteln gut 5 Milliarden**

und erst 1937 wurde die Sieben-Milliarden-Grenze überschritten. Zu dieser Zeit schätzten die amtlichen Sachverständigen das durch die wieder angekurbelte Rüstung künstlich gesteigerte Gesamtjahreseinkommen des deutschen Volkes auf etwa 70 Milliarden Mark, also ungefähr das Zehnfache des Zahlungsmittelumschlages. Das ist etwa die gleiche Summe, die von der Summe der echten Konjunktur des Jahres 1929 erreicht wurde. Damals bezifferte man das sogenannte Volkseinkommen auf 70 bis 75 Milliarden Mark.

Die 1938 forciert einsetzende Aufrüstung hatte eine deutliche sichtbare Inflation der Zahlungsmittel zur Folge, d. h. die Zahlungsmittel nahmen in viel schnellerem Maße zu, als es der Entwicklung der Einkommen entsprach; die Rüstung wurde also zu einem großen Teil durch die Notenpresse finanziert.

**Bei Beginn des zweiten Krieges waren etwa 18 Milliarden Zahlungsmittel im Umlauf,**

also beinahe das Dreifache der unter normalen Verhältnissen benötigten Menge. Um diese Zahl richtig zu würdigen, ist es notwendig, den Vergleich mit der Geldentwicklung im Reich Wilhelms II. zu ziehen: am Ende des ersten Weltkrieges im November 1918 waren gleichfalls 18 Milliarden Zahlungsmittel im Umlauf. Diejenige Summe, mit der das Wilhelminische Reich scheiterte, war also die Basis, auf der das Hitler-Reich den Krieg startete.

Die Finanzpolitik des Dritten Reiches hat zwar nicht wie die des Wilhelminischen Systems die Kriegsfinanzierung allein auf die sogenannte Kreditschöpfung gelegt, aber sie hat doch

in großem Umfange die Notenpresse und ein nach außen wenig sichtbares System von Zwangsanleihen zu Hilfe nehmen müssen. Bei Ende des Krieges, Anfang Mai 1945, waren einschließlich der Scheidemünzen und der Rentenbankscheine (der 1- und 2- RM-Scheine) schätzungsweise 67 Milliarden Zahlungsmittel im Umlauf. Die Notenpresse hat also mit insgesamt rund 50 Milliarden (67 + 18) zur Finanzierung des Krieges beigetragen. Sie ist aber Mitte Mai 1945 nicht stehengeblieben, denn die Besatzungsmächte statteten bei dem Einmarsch in Deutschland ihre Truppen mit Zahlungsmitteln aus, und die deutsche Bevölkerung nahm

#### die „Besatzungsmark“

gern entgegen. Sie galt vielfach irrtümlich sogar als wertbeständig und wurde in großem Umfange gehortet. Der Umlauf von Besatzungsgeld wird auf 20 bis 40 Milliarden Mark geschätzt. Genaue Unterlagen fehlen, da die Besatzungsmächte ihre Geldausgaben nicht publiziert haben. Nach vorliegenden Angaben sind etwa ungefähr 75 Prozent des Besatzungsgeldes in der Ostzone ausgegeben worden, ein kleiner Teil in der französischen und der Rest gleichmäßig in der englischen und amerikanischen Zone. Dieses Besatzungsgeld gelangte insbesondere dadurch in die Hände der deutschen Bevölkerung, daß die Soldaten der Besatzungsarmeen private Käufe tätigten, besonders im Osten, und daß Waren und Dienstleistungen an die Besatzungsbehörden in Besatzungsmark entschädigt wurden.

**Insgesamt muß man schätzen, daß einschließlich Besatzungsgeld der deutsche Geldumlauf heute 90 bis 110 Milliarden, also wahrscheinlich 100 Milliarden Mark beträgt.**

Hinzu kommt der Umlauf der unbaren Zahlungsmittel, das sogenannte „Giralgeld“, d. h. die Guthaben auf Bank-, Sparkassen- und Postscheckkonten, dessen Summe betrug 1913 etwa das Drei- bis Vierfache des Geldumlaufs, und diese Relation ist auch heute geblieben. Das heißt, zu den 100 Milliarden Bargeld kommen

**noch weitere 300 Milliarden Guthaben, die durch Abhebung jederzeit in Bargeld verwandelt werden können.**

Die Lösung des Geldproblems erfordert also eine Lösung für das Bar- und Giralgeld gleichzeitig.

## 2. Die wirtschaftlichen Folgen

Daß ein Geldumlauf in so exorbitanter Höhe in hohem Maße bedenklich ist, machen bereits die genannten Zahlen plausibel. Hier liegen die Auswirkungen in vielen wirtschaftlich unerfreulichen Erscheinungen. Die hohen Preise des Schwarzen Marktes sind nur erklärlich, wenn man den

**riesigen Umfang des beschäftigungslosen Geldes**

— die vollen Brieffaschen und die ins Riesige gewachsenen Sparkonten — berücksichtigt. Die Schieber des Schwarzen

Marktes sind die großen Bargeldbesitzer; die von ihnen erschobenen Beträge lassen sie nicht über ein Bankkonto laufen, um zu verhindern, daß irgendeine staatliche Stelle Einblick in ihre Transaktionen nehmen kann. Außerdem vermeiden sie es dadurch, Steuern zu zahlen, und erhöhen auf diese Weise ihre Gewinne beträchtlich. Welchen Umfang der Geldbesitz des Schwarzen Marktes hat, zeigen beispielsweise die holländischen Erfahrungen. Dort hat man durch das Ungültigerklären der bisherigen Zahlungsmittel, die nicht auf ein Bankkonto eingezahlt wurden, erreicht, daß ein Drittel des gesamten Geldumschlages nicht eingereicht wurde und dadurch ohne Entschädigung abgewertet werden konnte. Die Schieber des Schwarzen Marktes riskieren ja durch die Einzahlung die Entlarvung nicht nur in steuerlicher Hinsicht, sondern (auf Grund der weiteren Nachprüfung) auch hinsichtlich ihres gesamten in den letzten Jahren entstandenen Vermögens.

Die Furcht vor Änderungen auf dem Gebiet des Geldwesens führt heute zweifellos dazu, daß Industriebetriebe, Verkaufsgeschäfte, überhaupt alle, die über Rohstoffe und Warenlager verfügen, diese Sachwerte zurückhalten, weil sie die Überzeugung haben, daß die knappen Sachwerte einen wirklichen Wert besitzen, das Geld dagegen nach ihrer Meinung zur Zeit nur einen illusorischen. Infolgedessen kommen viele Produktionen, die heute möglich wären, nicht in Gang.

**Die Bevölkerung wird mit den Gütern des täglichen Bedarfs schlechter versorgt, und diese schlechtere Versorgung steigert wiederum den Geldüberfluß und erhöht die Krisen unseres Geldwesens.**

Schließlich ist der Druck der Unsicherheit des Geldes auf die Arbeitsmoral zu nennen: Bei allen, die über Sparguthaben verfügen — und das sind heute sehr viele — besteht kein wirtschaftlicher Zwang mehr zu arbeiten. Wenn das Geld eines Tages doch wertlos würde, wie viele fürchten, dann kann man es nach ihrer Meinung ebensogut vorher verzehren und wenigstens noch einmal Ferien genießen. Dieses Problem liegt heute insbesondere bei denen vor, die als Nationalsozialisten während der letzten Monate aus Betrieben und Behörden haben ausscheiden müssen.

Die Folgen des Geldüberflusses, d. h. der scheinbaren Kaufkraft, der keine wirkliche Kaufmöglichkeit gegenübersteht, sind also verhängnisvoll: Sie zerstören die geistigen und sachlichen Voraussetzungen des Neuaufbaues der deutschen Wirtschaft und damit des deutschen Lebens überhaupt. Es ist also zwingend notwendig, hier sobald wie möglich eine Änderung eintreten zu lassen, und zwar

**eine Änderung, die die geschilderten Mißstände beseitigt,**

die dem Schwarzen Markt die Mittel entzieht, die die noch vorhandenen Rohstoffe und Güter des täglichen Bedarfs von den Lägern fort und in Umlauf bringt und die der Arbeitslust wieder klare Aussichten auf den wirtschaftlichen Erfolg gibt.

Über diese Notwendigkeiten kann nicht hinwegtäuschen, daß es bisher verhältnismäßig gutgegangen ist. Es steht zweifellos fest, daß die Preispolitik trotz aller Versager es bislang verhindert hat, daß die Güter des täglichen Bedarfs, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, nennenswert im Preise gestiegen sind. Brot und die sehr knapp zugeteilten Qualitätslebensmittel wie Fleisch, Fett, Zucker usw. liegen nicht entscheidend über den Friedenspreisen. Die Mieten sind unverändert, sie sind durch das Zusammendrängen der Bevölkerung pro Kopf sogar oft geringer geworden, allerdings auf Kosten des letzten Restes an Wohnlichkeit. Diese Tatsachen verleiten manchen zu der Annahme, daß das bisherige Wirtschaften mit ungeheuren Geldmitteln fortgesetzt werden kann.

**Manche meinen, man kann sozusagen in die zweifellos zu groß gewordene Geldhaut allmählich hineinwachsen.**

**Hier liegt ein Trugschluß vor.**

Der Irrtum erweist sich schon dadurch, daß der Druck auf die freien Preise immer heftiger wird und dadurch eines Tages das Versorgungssystem und damit die gesamte Wirtschaft zusammenbrechen müßte. Daß es heute scheinbar noch geht, erklärt sich nur dadurch, daß ein sehr großer Teil des vorhandenen Geldes schon sterilisiert worden ist: Es wird nicht mehr fruchtbar als Zahlungsmittel eingesetzt, sondern ruht ungenutzt in Kommoden und Brieftaschen; liegt allerdings gefährlich auf der Lauer, um einen geeigneten Kauf zu tätigen. Ohne die geschilderte Sterilisierung wäre die tatsächlich bestehende Geldinflation längst zu der bislang vermiedenen Preisinflation ausgeartet. Aber der künstliche Unterschied zwischen der längst eingetretenen Geldinflation und bislang vermiedenen Preisinflation läßt sich nicht auf die Dauer halten.

Ob man will oder nicht, man muß hier handeln, oder das deutsche Volk ist vor einer Inflation im Stile der Jahre 1920 bis 1923 nicht zu bewahren. Und alle sind sich darüber klar, daß der Kampf gegen die Inflation die grundlegende Voraussetzung für den Neuaufbau der wirtschaftlichen Grundlagen des deutschen Volkes darstellt. Niemand, der die Inflation derzeit miterlebt hat, wünscht sie sich heute zurück. Aber

**Geldreform und Wiederankurbelung der Wirtschaft gehören zusammen.**

Beide müssen gleichzeitig erfolgen. Geldreform ohne Ankurbelung würde großes Elend hinterlassen. Umgekehrt ist Ankurbelung ohne Geldreform aussichtslos, weil das arbeitslose Geld auf Jahre hinaus für viele ein arbeitsloses Dasein ermöglicht; Ankurbelung erfordert aber die Mitarbeit aller.

**Das größte Interesse an der Wiederankurbelung und der dazu gehörenden Geldreform hat die deutsche Arbeiterschaft, denn sie erhält heute für Löhne, die sich angeblich auf Friedenshöhe befinden, nur einen Bruchteil des Friedenswertes.**

Sie ist auf ihre Arbeit angewiesen und fordert vor allem für die Arbeit den vollen Gegenwert. Dies kann ihr nur ein gründlich reformiertes Geldwesen liefern.



### 3. Die Abhilfe

Beispiele, wie in dieser Situation Abhilfe zu schaffen ist, liegen aus verschiedenen ausländischen Staaten bereits vor. Unsere Zeitungen haben aus Holland, Belgien, Frankreich, Österreich, der Tschechoslowakei und Japan Maßnahmen gemeldet, die dahin zielen, den gleichen Mißstand, wie er in Deutschland eingetreten ist, zu beseitigen. Die Wege, die man dort beschritten hat, stimmen im einzelnen nicht überein, aber sie lassen durchweg einen ersten, sehr bedeutsamen Schritt erkennen: nämlich die einschneidende Verknappung des Umlaufs an Zahlungsmitteln. Soweit die in den Einzelheiten nicht durchweg erschöpfenden Nachrichten erkennen lassen, hat man überall zunächst die Bevölkerung gezwungen, ihren gesamten Bestand an Barmitteln auf Konten bei Banken und Sparkassen einzuzahlen. Diese Konten wurden dann zunächst „blockiert“.

**Man ließ die „flüssigen“ Gelder „einrieren“.**

Dadurch wurde der gesamte Zahlungsmittelumlauf nach der Person der Eigentümer festgestellt und den Eigentümern vorerst die weitere Verwendung hierüber genommen. Gleichzeitig erhielten die bisherigen Geldbesitzer eine Art Geldbezugskarte. Entsprechend den amtlichen Bestimmungen war es dann möglich, von dem eigenen Konto einen bestimmten Betrag abzuheben und dadurch an Stelle des eingezahlten alten Geldes ein neues Geld zu bekommen. Die Quote, die auf den einzelnen Haushalt entfiel, war selbstverständlich gering und blieb unter dem Umfang eines durchschnittlichen Monatseinkommens. Diese Abhebung war also nur eine erste Behelfsmaßnahme, um die notwendigen Einkäufe des Tages weiterhin zu ermöglichen. Von der nächsten Lohnzahlung an mußten die Betriebe — und für Unterstützungszahlungen die öffentlichen Kassen — über die Mittel verfügen, um in neuem Geld Löhne, Gehälter und sonstige Zuwendungen zahlen zu können. Die Banken und Sparkassen eröffneten gleichzeitig für das neue, freie Geld ihren Kunden neue Konten und hielten das gesperrte und zinslos bleibende alte Geld von dem neuen sorgfältig getrennt.

Eine in der Propaganda der

#### **Ostzone viel gepriesene Teillösung**

ist dort erfolgt: die Russen sperrten bei ihrem Einmarsch sämtliche Bank-, Sparkassen- und Postscheckkonten. Sie blockierten also das „Giralgeld“. Aber was wurde damit erreicht? Gewiß konnte man eine ganze Zeitlang von den Konten nichts abheben. Dann wurde eine Erleichterung eingeführt, die es seither ermöglicht, von den alten Konten bis zu RM 300,— abzuheben. Das bedeutet zwar eine Erleichterung für die Bewohner der Ostzone, aber das Gegenteil einer Sanierung unseres Geldwesens. Denn allein die durch die Abhebung ermöglichte Erhöhung des Geldumlaufs beläuft sich annähernd auf das Dreifache seines friedensmäßigen Umfangs.

Neben diesen ersten Maßnahmen, der offensichtlich weitere folgen müssen, bedarf das Problem der Wechselkurse gegenüber ausländischen Währungen der Lösung. Frankreich und die Türkei haben beispielsweise einen neuen Wechselkurs gegenüber dem Dollar festgesetzt, der ihre Währung und damit ihren Außenhandel international konkurrenzfähig machen soll. Eine solche Maßnahme ist wirtschaftspolitisch ungewöhnlich bedeutsam. Sie braucht aber mit der oben geschilderten ersten Maßnahme der Geldblockierung zeitlich und sachlich keineswegs zusammenzufallen. Es ist auch klar, daß die Antwort auf die Frage nach dem richtigen internationalen Wechselkurs nur schwer zu geben ist, denn

#### **der Export**

profitiert von einem niedrigen Kurs der eigenen Währung dank erhöhter Konkurrenz ebenso sehr wie der Import unter einer solchen Kursrelation leidet, weil dadurch die Zufuhr lebensnotwendiger Rohstoffe und Nahrungsmittel aus dem Ausland erschwert wird.

Weiter gehören in diesen Komplex die öffentlichen Schulden und die Kriegsschadensforderungen der Bombengeschädigten und Vertriebenen. Nach einer verbreiteten Meinung sind alle diese Forderungen mit dem verlorenen Krieg entwertet. Auf der anderen Seite steht die Tatsache, daß die Vermögen der Bevölkerung nur zufällig in Papieren des Reichs direkt oder auch indirekt (über die Sparkassen und Versicherungen als deren Anlagepapiere) investiert wurden,

**daß es also eine Ungerechtigkeit wäre, die zufälligen  
Besitzer zu treffen.**

Dieser Gesichtspunkt gilt in weitaus stärkerem Maße für die Beurteilung der Kriegsschäden der Vertriebenen und Bombengeschädigten. Es darf nicht möglich sein, den Zufall, der damals gewaltet hat, zur Grundlage einer starken sozialen Differenzierung des deutschen Volkes zu machen. Damit ergibt sich aber die Notwendigkeit, das Problem dieser Verpflichtungen des Reiches zu lösen, auch wenn das Reich und der größte Teil seiner Steuerzahler sehr verarmt sind.

Teilweise besteht heute die Absicht, die Lösung sozusagen auf Teilzahlung in einzelnen Raten vorzunehmen, und sicher hat mancher der Befürworter dieses Gedankens insgeheim den Plan, auf diese Weise nur einige Raten zahlen zu müssen und die völlige Zahlung für die Schäden des Krieges nicht nur gestundet, sondern auch erlassen zu kriegen. Es fragt sich also, ob man eine totale Lösung braucht oder ob man sich mit einer behutsamen Teilregelung in Erwartung der künftigen Lösung begnügt. Dazu ist es nötig, eine Bilanz der gegenwärtigen Situation aufzustellen.

#### 4. Die Vermögensbilanz des deutschen Volkes

Gegenwärtig sieht die Bilanz des deutschen Volksvermögens in runden Zahlen unter Berücksichtigung der eingetretenen Kriegsschäden, der Verluste durch die Räumung des deutschen Ostens und der bisherigen Reparationsleistungen ungefähr folgendermaßen aus:

Durch Sachwerte gedecktes Vermögen rd. . . . 200 Milliarden  
Durch Sachwerte nicht gedecktes Vermögen rd. 800 Milliarden

1000 Milliarden

Die Bilanz zeigt, daß 80 Prozent aller Vermögensforderungen ungedeckt sind. Will man, wie es in einer gesunden Volkswirtschaft der Fall ist, die Vermögensforderungen und die vorhandenen Sachwerte auf einen Betrag abstimmen, so wäre es nötig, alle Vermögenstitel um 80 Prozent abzuwerten. Davon müßten auch die in Sachwerten erhalten gebliebenen betroffen werden.

Es ist also eine irrige Auffassung, zu sagen: Wir haben heute große Mengen brachliegenden Geldes, das für den Wiederaufbau wertvolle Dienste leisten kann. Daß diese Überlegung falsch ist, zeigt ein einfaches Beispiel: Wenn Hitler für die Kriegsfinanzierung 200 Milliarden Noten mehr gedruckt oder Anleihetitel mehr ausgegeben hätte, wäre das deutsche Volk dann um irgendeinen Betrag reicher als heute? Die Frage stellen, heißt bereits, sie verneinen.

**Wir können auch nicht annehmen, daß das deutsche Volk im Laufe einiger Jahre das große Vermögensdefizit durch seine Arbeit beseitigen könnte.**

Denn das deutsche Volkseinkommen hat in den letzten 20 Jahren (ohne die Kriegsjahre) jeweils zwischen 40 und 75 Milliarden Mark geschwankt. Es beträgt gegenwärtig sicher nur 20 bis 25 Milliarden Mark. Es wird also schon eine nennenswerte Leistung sein, die Produktivität der deutschen Arbeit so weit zu steigern, daß wieder 40 bis 50 Milliarden Mark Einkommen erwirtschaftet werden. Aus einem solchen Einkommen ist weder eine Verzinsung noch eine Beseitigung des Vermögensdefizits durch Tilgung zu erzielen. Wollte man jene 800 Milliarden Mark mit 4 Prozent jährlich verzinsen und mit 1 Prozent tilgen, so würde dies bereits 40 Milliarden erfordern, also einen Betrag, der in diesem und den nächsten Jahren noch nicht einmal als gesamtes Volkseinkommen zur Verfügung steht. Auch eine über 50 oder 100 Jahre verteilte Tilgung unter Verzicht auf die Verzinsung ist undenkbar, denn eine Tilgung über 100 Jahre würde jährlich 8 Milliarden Mark, eine solche über 50 Jahre sogar 16 Milliarden Mark erfordern.

Im übrigen muß man sich darüber klar sein, daß

**jede künftige Verzinsung und Tilgung die Gesamtheit der Arbeitenden mit einer ungeheuren Tributlast zugunsten der Inhaber nomineller Vermögenstitel belastet.**

Da aber die Geschädigten des Krieges und die künftigen Produzenten zu vielen Millionen die gleichen Menschen sind, folgt daraus, daß es sich weitgehend nur um eine Umschichtung innerhalb des gleichen Kreises, nicht aber um eine wirkliche Lösung handeln würde. Eine wirkliche Lösung muß offenbar anders aussehen.

## 5. Die sozialistische Lösung

Die Lösung des Problems kann auf kapitalistische Art erfolgen. Dann wird man bemüht sein, die vorhandenen Kapitalien in möglichst großem Umfang bestehen zu lassen. Sie müssen dann zwar auch gekürzt werden, aber ihre Stellung in der gesamten Volkswirtschaft bleibt relativ unangetastet, ja sie wird sogar noch an Bedeutung zunehmen. Das wäre der Fall, wenn alle Vermögen beispielsweise ohne Rücksicht auf ihre Größe um 75 Prozent abgebaut würden. Ein solcher schematischer Abbau würde also eine alte Witwe mit kleiner Rente, die nur über das bescheidene Mobiliar ihres Zimmers und ihre restliche Kleidung verfügt, ebenso zu 75 Prozent treffen müssen wie den Millionär.

**Die gleichmäßige Belastung aller ist also nur scheinbar gerecht, in Wirklichkeit ebenso ungerecht wie unsozial.**

Erforderlich ist vielmehr, daß die Beteiligung an der Vermögensbereinigung auch prozentual erheblich zunimmt, wenn die Vermögen einen mittleren und größeren Umfang erreichen. Es würde dann möglich sein, die Belastung je nach der Größe der Vermögen zum Beispiel bei 10 Prozent beginnen zu lassen und bis auf 99 Prozent bei größeren Vermögen zu steigern. Eine solche Lösung ist das Mindeste dessen, was vom sozialistischen Standpunkt gefordert werden muß: daß nämlich jeder ein bescheidenes Quantum persönlicher Habe behält, und der darüber hinausgehende Betrag notwendigerweise sehr gering bemessen wird. Dabei lassen sich

**Differenzierungen nach dem Lebensalter und der Bedürftigkeit, also insbesondere zugunsten der Alten und Kriegsoffer**

ohne weiteres durchführen. Selbstverständlich sind in einer sozialistischen Lösung die Bombenopfer und Vertriebenen gleichberechtigt mit den glücklichen Sachwertbesitzern, die einen werden nicht härter und nicht milder behandelt als die anderen.

Es wäre verfehlt, im Rahmen eines politischen Programms eine Lösung bis in kleinste Details aufzustellen. Es kommt vielmehr darauf an, die

**politischen Grundsätze der Vermögensbereinigung klar zu entwickeln**

und mit aller Deutlichkeit zur Debatte zu stellen.

# Hamburger Finanzen

## 1. Hamburg Gemeinde und Land

Bis zum 1. April 1938 war Hamburg ein Land. Auf Grund des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 wurden zwei Sektoren gebildet, und zwar die Staatsverwaltung und die Gemeindeverwaltung. Die staatliche Verwaltung wurde durch das Reich wahrgenommen. Für beide Teile ist je ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt worden. Der Haushaltsplan der Stadtverwaltung war Bestandteil des Reichshaushaltsplans. Die Abschlußsummen des Gemeindehaushaltsplans betragen durchschnittlich jährlich  $\frac{1}{2}$  Milliarde Reichsmark, die Abschlußsumme des Haushaltsplans der Stadtverwaltung dagegen jährlich nur rund 20 Millionen Reichsmark.

Ab 1. Juli 1945 hat die Militärregierung die Staatsverwaltung auf den hamburgischen Bürgermeister übertragen. Staats- und Gemeindeverwaltung konnten deshalb von diesem Zeitpunkt ab wieder zusammengelegt werden. Damit ist der Zustand, wie er bis zum 1. April 1938 bestand, wieder hergestellt.

In der Vorläufigen Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946 ist festgelegt, daß Hamburg ein deutsches Land und gleichzeitig eine Gemeinde ist, und daß die Organe der Hansestadt Hamburg die Aufgaben des Landes, der Gemeinde und der Gemeindeverbände höherer Ordnung einheitlich wahrnehmen. Die Landesgesetzgebung liegt wieder bei der Bürgerschaft und die Verwaltung beim Senat. Der Haushaltsplan ist von der Bürgerschaft zu genehmigen.

## 2. Der Stadtkämmerer (Finanzsenator)

Der Stadtkämmerer (Finanzsenator) hat die Kämmerei (städtische Finanzverwaltung) verantwortlich zu führen. Vornehmste Aufgabe des Stadtkämmerers (Finanzsenators) ist die alljährliche Aufstellung des Haushaltsplans und die Vorlage der Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß die Haushaltsmittel im gesamten Bereich der Stadtverwaltung vorschriftsmäßig bewirtschaftet werden. Er hat dahin zu wirken, daß die Verwaltungseinnahmen richtig erhoben, zugewiesene Ausgabemittel nicht überschritten und keine Auszahlungen geleistet oder Maßnahmen, die zu Auszahlungen führen können, getroffen werden, die nicht auch bei strengster Prüfung unter Berücksichtigung der Finanzlage als notwendig anerkannt werden können.

Der Stadtkämmerer hat gegenüber den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Verwaltungszweiges die Notwendigkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der gesamten Mittel zur Geltung zu bringen. Eine straffe Zusammenfassung der Haushaltführung bei ihm ist Grundbedingung für eine angemessene Ausgleichung der Bedürfnisse nach dem Grade ihrer Dringlichkeit im Rahmen sparsamster Gesamt-

wirtschaftsführung und für die Bereitstellung der jeweils erforderlichen Mittel. Er hat schließlich ständig darüber zu wachen, ob nicht durch geeignete Maßnahmen die Haushaltseinnahmen erhöht und die Haushaltsausgaben verringert werden können.

**Seine politische Grundeinstellung bestimmt seine Haltung in zahllosen einzelnen Fragen, die nach außen als bloße „Fachfragen“ erscheinen. Deswegen ist die Besetzung dieses Postens eine der wichtigsten politischen Angelegenheiten im Leben Hamburgs.**

### 3. Der Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die zahlenmäßige Zusammenstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für ein Rechnungsjahr. Grundsätzlich müssen die zur Bestreitung der Ausgaben benötigten Mittel mit den zur Verfügung stehenden Einnahmen in Übereinstimmung gebracht werden, d. h. daß die Ausgaben und Einnahmen sich decken müssen.

Der Haushaltsplan verpflichtet zu strengster Innehaltung; das ist die grundlegende Voraussetzung, daß die Finanzwirtschaft nicht in Unordnung gerät. Für die öffentlichen Haushalte trifft in dieser Beziehung das gleiche zu, was für den über seine Verhältnisse lebenden Hausvater gilt. In engster Verbindung mit dem Bestreben nach Erzielung des Haushaltsausgleichs steht die Pflicht, die Erfüllung der zu leistenden Aufgaben in wirtschaftlicher Weise zu erreichen, d. h. mit dem geringsten wirtschaftlichen Aufwand den bestmöglichen Erfolg zu erzielen.

Die Arbeiten der öffentlichen Hand müssen von dem Willen zu gewissenhafter Sparsamkeit, höchster Wirtschaftlichkeit und unbedingter Sauberkeit getragen sein; denn die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendigen Mittel werden zum größten Teil aus Steuern gedeckt, die aus dem Ertrag schwerer Arbeit der werktätigen Bevölkerung aufkommen und deshalb eine besonders pflegliche Behandlung erfahren müssen. Dabei bleibt allerdings zu beachten, daß nicht derjenige am sparsamsten handelt, der sich von jeder Ausgabe fernhält. Die Leistung der Ausgabe wird immer dann dem Sparsamkeitsgrundsatz gerecht, wenn mit ihrer gegenwärtigen Unterlassung ein wesentlich größerer Aufwand zu späterer Zeit verbunden sein würde.

**Hier zeigt sich wieder in den Entscheidungen über das Mehr oder Weniger die politische Haltung des Finanzsenators.**

Rechtliche Verpflichtungen genießen vor allen anderen Ausgaben den Vorzug. Inangriffnahme neuer Aufgaben oder Eingehung neuer Rechtsverpflichtungen müssen dann unterbleiben, wenn die Abwicklung bereits bestehender Verpflichtungen zu Schwierigkeiten führt oder nicht nachhaltig gesichert ist. Neben sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung ist auch eine angemessene zeitliche Verteilung der Haushaltslasten erforderlich, wiederum eine erstrangig politische Aufgabe.

#### 4. Gliederung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen und in den außerordentlichen Haushaltsplan. Während der ordentliche Haushaltsplan die zahlenmäßige Zusammenstellung aller regelmäßig wiederkehrenden sowie der ordentlichen einmaligen Einnahmen und Ausgaben enthält, veranschlagt der außerordentliche Haushaltsplan die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die nicht jedes Jahr wiederkehren, sondern nur einmalig vorkommen. Die außerordentlichen Ausgaben werden zur Hauptsache aus Darlehen gedeckt.

Die fortdauernden Einnahmen werden eingeteilt in Verwaltungseinnahmen, allgemeine Deckungsmittel und Entnahmen aus Rücklagen, die für einen ordentlichen Bedarf angesammelt worden sind. Zu den Verwaltungseinnahmen rechnet man u. a. Gebühren und Beiträge. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören die Steuereinnahmen, die Finanzausweisungen, die Erträge aus dem allgemeinen Kapital- und Grundvermögen und die Ablieferung der wirtschaftlichen Unternehmen.

Bei den fortdauernden Ausgaben unterscheidet man persönliche Verwaltungsausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zweckausgaben, Schuldendienst und Zuführungen an Rücklagen.

#### 5. Die ordentlichen Einnahmen

Den weitaus größten Teil der Einnahmen in dem hamburgischen Haushaltsplan bilden die allgemeinen Deckungsmittel und unter ihnen die Steuereinnahmen sowie die Finanzausweisungen; sie betragen in normalen Zeiten etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Gesamteinnahmen.

Die Reichssteuern fließen dem Reich zu, während die Gemeindesteuern dem Gemeindehaushalt zugutekommen. Reichssteuern sind Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer sowie Zölle usw.

Die Gemeindesteuern werden unterteilt in direkte und indirekte Steuern. Zu den direkten Steuern gehören die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Zu den indirekten Steuern sind zu rechnen die Grunderwerbsteuer mit Zuschlägen, die Getränkesteuer, die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer, die Schankerlaubnissteuer und die Jagdsteuer.

#### 6. Finanzausweisungen vom Reich

Hamburg erhält jährlich insgesamt rund 143 Millionen RM vom Reich, und zwar:

- a) Allgemeine Finanzausweisung (einschließlich rund 49 Millionen RM Hauszinssteuerablösung . . . . . rd. 108,2 Mill. RM
- b) Bürgersteuerausgleich . . . . . rd. 30,4 Mill. RM
- c) Zuweisung zu den Kosten des Haupternährungs- und Hauptwirtschaftsamtes rd. 4,4 Mill. RM

Von den Zuweisungen des Reiches sind jedoch 82,3 Millionen RM Kriegsbeitrag an das Reich und ein Polizeikostenanteil in Höhe von 7 Millionen RM abzusetzen. Einzelheiten darüber siehe im Abschnitt 10 „Die öffentlichen Ausgaben“.

Sonstige allgemeine Deckungsmittel sind: Erträge aus dem allgemeinen Kapital- und Grundvermögen, Ablieferungen der wirtschaftlichen Unternehmen. Die wirtschaftlichen Unternehmen leisten zur Zeit keine Abgaben (früher jährlich 15 bis 20 Millionen RM), weil sie solche infolge der erheblichen Zerstörungen nicht erwirtschaften können.

Gebühren und Beiträge sind z. B. Baupolizeigebühren, Sielgebühren, Friedhofsgebühren, Schlachthofsgebühren, Hafengebühren, Schulgelder, Pflegekosten bei den Krankenanstalten und dergleichen.

## 7. Steuererhöhungen

Theoretische Möglichkeiten sind vorhanden, um die Steuersätze der anderen Steuern ebenfalls zu erhöhen, um das Haushaltsdefizit herabzusetzen. Dabei sind auf Anordnung der Militärregierung die Preisbildungsvorschriften zu beachten, damit das Preisgefüge nicht ins Wanken gerät.

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer ist im Hinblick auf die dapiederliegende Wirtschaft nicht angebracht. Sie würde auch keinen nennenswerten Ertrag bringen.

Schließlich läßt sich eine Erhöhung der Hundesteuer rechtfertigen; sie ist eine Prohibitivsteuer und muß bei der heutigen Ernährungslage stärker ausgenutzt werden, zumal die Hundehaltung ständig zunimmt.

Denkbar wäre auch noch die Einführung einer Radiosteuer; bestehende reichsrechtliche Hemmungen müßten zuvor beseitigt werden.

## 8. Hamburgisches Steueraufkommen

Das Aufkommen an Grundsteuer (ohne die Grundsteuer für die gemeindeeigenen Grundstücke) betrug in Hamburg in normalen Jahren und solange die Nutzungsentschädigung für zerstörte Grundstücke gezahlt wurde, jährlich rund 58 Mill. RM. Dagegen sind im Rechnungsjahr 1945 nur rund 33 Mill. RM eingegangen. Mithin beläuft sich der Ausfall bei der Grundsteuer auf jährlich rund 25 Mill. RM = 43 %.

Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital — die Steuer wird seit 1942 von dem Finanzamt erhoben — betrug im Rechnungsjahr 1944 rund 133,9 Mill. Reichsmark. Davon hat das Reich nur 95 % ausgeschüttet und ferner einen Sonderkriegsbeitrag in Höhe von 10 % einbehalten, so daß Hamburg noch rund 112,6 Mill. RM überwiesen erhalten hat. Nach diesen Sätzen erhielt Hamburg die Steuer auch noch für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1945 zugewiesen, obwohl das tatsächliche Aufkommen weit geringer war. Auf Anordnung der Militärregierung wird die Gewerbesteuer nach



dem Ertrag und dem Kapital ab 1. Oktober 1945 wieder in Höhe des Ist-Aufkommens ausgeschüttet. Für 1946 wird hieraus ein Gesamtaufkommen von rund 40 Mill. RM abzüglich 10% Kriegsbeitrag, also netto 36 Mill. RM, erwartet.

**Das ist ein Minderertrag für den hamburgischen Haushalt gegenüber 1944 von 76,6 Mill. RM = rund 68%. Dieser Minderertrag ist durch die jetzige Wirtschaftslage bedingt.**

**Die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme, die im Jahre 1944 ein Ist-Aufkommen von rund 9,5 Mill. RM auswies, brachte im Rechnungsjahr 1945 infolge Ausfalls von Betrieben nur noch einen Ertrag von rund 6,8 Mill. Reichsmark = rund 29%.**

**Allein das Minderaufkommen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1946 wird also gegenüber 1944 über 100 Mill. RM betragen.**

Das Aufkommen aus den indirekten Steuern ist für 1946 mit insgesamt rund 11,8 Mill. RM veranschlagt. Das Ist-Aufkommen 1944 hierfür betrug rund 6 Mill. RM. Das erwartete Mehraufkommen liegt zum größten Teil bei der Lustbarkeitssteuer für Kinoveranstaltungen, die auf Anordnung der Militärregierung ab 1. Januar 1946 stark erhöht worden ist. Die Lustbarkeitssteuer für andere Veranstaltungen ist ab 1. Juli 1946 ebenfalls auf Anordnung der Militärregierung erhöht worden.

Eine Erhöhung der Gebühren und die Einführung neuer Gebühren, z. B. Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, werden zur Zeit erwogen.

## 9. Das Defizit für 1946

Die zurückgegangenen Einnahmen, namentlich bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, und erhöhte Fürsorgeaufwendungen verursachen im ordentlichen Haushalt 1946 bei 400 Mill. RM Gesamteinnahmen und 500 Mill. RM Gesamtausgaben ein Defizit von rund 100 Mill. RM. Das bedeutet, daß die Gesamtausgaben nur in Höhe von rund 75% gedeckt sind.

**Eine wesentliche Herabsetzung des Fehlbedarfs von 100 Mill. RM muß mit allen Mitteln auch von der Ausgabenseite her angestrebt werden. Deshalb ist äußerste Sparsamkeit das zwingende Gebot der Stunde.**

Es wird jedem klar sein, daß man angesichts dieses Tatbestandes nicht die Hände in den Schoß legen und auf Wunder warten kann. Jedermann muß zur Einsicht gelangen, daß der von den Nazis verschuldete allgemeine Notstand der öffentlichen Hand und die katastrophale Lage der Wirtschaft die gleichzeitige Befriedigung der sozial, kulturell und wirtschaftlich wünschenswerten Ziele einfach unmöglich macht. Leider kann man allzuoft feststellen, daß diese Einsicht noch nicht überall in dem wünschenswerten Umfang vorhanden ist.

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der städtischen Finanzpolitik, die Haushaltswirtschaft auf die heutige Notzeit umzustellen und eine sachlich richtig abgewogene, einschneidende und schnelle Ausgabendrosselung durchzuführen. Die Militärregierung hat eine Einsparung der Ausgaben von insgesamt 20% der Haushaltsansätze gefordert. Diese Anordnung läßt sich aber nicht in diesem Umfang durchführen, weil es sich bei den meisten Ausgaben um zwangsläufige und um rechtliche Verpflichtungen handelt.

## 10. Die ordentlichen Ausgaben

Von den ordentlichen Ausgaben von rund 516 Millionen Reichsmark entfallen auf

a) persönliche Ausgaben (einschl. Versorgungsbezüge) . . . . .	181,9 Mill. RM
b) Verzinsung der Schulden . . . . .	14,5 " "
c) Tilgung der Schulden . . . . .	13,1 " "
d) Zuführungen an Rücklagen . . . . .	15,0 " "
e) Kriegsbeitrag an das Reich . . . . .	82,3 " "
f) Polizeikostenanteil an das Reich . . . . .	7,0 " "

Die persönlichen Ausgaben, die im Voranschlag 1946 rund 35% der Gesamtausgaben betragen, werden sich vorerst durch die Ausweitungen der Aufgaben des Wohnungsamtes, durch die Einrichtung des Bauaufsichtsamtes und durch Neueinstellungen bei verschiedenen anderen Verwaltungen noch erhöhen.

**Eine Herabsetzung der persönlichen Ausgaben wird ernstlich angestrebt.**

Der Schuldendienst für die hamburgischen Schulden, die sich noch auf rund 345 Mill. RM belaufen — wobei für die Auslandsanleihen die zuletzt festgesetzten amtlichen deutschen Kurse von 9,90 RM für ein £ und 2,50 RM für einen \$ angesetzt sind — ist mit insgesamt rund 27,6 Mill. RM im Haushaltsplan 1946 veranschlagt. Auf Anordnung der Militärregierung darf der Schuldendienst jedoch seit der Besetzung nicht mehr geleistet werden. Durch diese Anordnung sind schon im Haushalt der Hansestadt Hamburg für das Rechnungsjahr 1945 rund 28,1 Mill. RM für Schuldendienst nicht ausgegeben worden, sie werden aber doch einstmals gebraucht.

**Der Kriegsbeitrag, der sich für Hamburg auf rund 82,3 Mill. RM beläuft, ist auf Anordnung der Militärregierung weiterhin an die Reichskasse abzuführen.**

Nachdem der Krieg beendet ist, ist die Voraussetzung für die Erhebung des Kriegsbeitrags an sich weggefallen. Zum mindesten erscheint seine Weitererhebung in der bisherigen Höhe nicht mehr vertretbar. Sein Wegfall oder seine Kürzung würde die hamburgischen Finanzen erheblich entlasten. Eine Kürzung ist deshalb gerechtfertigt, weil er nach den gestarteten Maß-

beträgen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1942 berechnet wird, obwohl die Mindereinnahme aus diesen beiden Steuerarten gegenüber 1942 etwa 60 % beträgt. Unter den Zweckausgaben ist der Fürsorgeaufwand infolge Wegfalls des Einsatzfamilienunterhalts (das ist die Familienunterstützung des Reichs infolge des Einzugs des Ernährers zum Heeresdienst) und des Räumungsfamilienunterhalts (das ist die Unterstützung Umquartierter) im Steigen begriffen, weil die Betroffenen jetzt öffentliche Fürsorgeunterstützung zu Lasten des Gemeindehaushalts beziehen. Der Einsatzfamilienunterhalt wurde vom Reich mit durchschnittlich 93 %, der Räumungsfamilienunterhalt voll ersetzt.

Für die Flüchtlingsfürsorge ist auf Anordnung der Militärregierung im Haushaltsplan für 1946 ein Betrag von rund 60 Mill. RM vorsorglich vorgesehen worden; hiervon soll das Reich  $\frac{3}{4}$  der Kosten ersetzen. Unter der Voraussetzung, daß Hamburg keinen Zustrom von Flüchtlingen in stärkerem Ausmaß erhält, wird der größte Teil der veranschlagten Kosten eingespart werden können.

Die Zuschüsse für die hamburgischen Theater, wofür der Haushaltsplan 1946 rund 4 Mill. RM vorsieht, dürfen auf Anordnung der Militärregierung grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Militärregierung herabgesetzt werden.

## 11. Deckung des Fehlbetrages

Hamburg muß, wie dies den Grundsätzen der Selbstverwaltung entspricht, zunächst selbst versuchen, seinen Haushaltsplan auszugleichen. Dies kann durch Erhöhung bestehender Steuern, Gebühren und Beiträge, durch Einführung neuer Steuern und Gebühren und durch Einsparungen geschehen. Aber auch

**bei alleräußerster Sparsamkeit und Unterlassung jeder vermeidbaren Ausgabe und auch bei restloser Ausschöpfung der letzten Einnahmequellen wird die Stadt nicht in der Lage sein, den ungeheuren Fehlbetrag im Haushaltsplan 1946 aus eigener Kraft zu decken und zu einem Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen zu kommen.**

Eine zusätzliche Finanzhilfe durch das Reich über die gesetzlichen Zuweisungen hinaus wäre für Hamburg grundsätzlich berechtigt, weil infolge der Auswirkung der außerordentlich umfangreichen Zerstörungen der Stadt und der Lahmlegung des Außenhandels die Einnahmen der Stadt in großem Ausmaß gesunken und die Ausgaben, insbesondere die Fürsorgekosten, beträchtlich gestiegen sind.

## 12. Sonderhaushalt für zusätzliche Maßnahmen

In einem Sonderhaushalt für zusätzliche Maßnahmen sind für das Rechnungsjahr 1946 Mittel für Aufräumung, Wohnungsinstandsetzung und dergleichen von rund 120 Millionen Reichsmark vorgesehen.

Hiervon entfallen u. a. auf

1. Aufräumungsarbeiten . . . . .	24	Mill. RM
2. Instandsetzung beschädigter Wohnungen . . . . .	30	„ „
3. Errichtung von Behelfswohnungen (Abwicklung) . . . . .	5	„ „
4. Errichtung von Barackensiedlungen aus Wellblech . . . . .	2,5	„ „
5. Errichtung von Flüchtlingslagern . . . . .	0,5	„ „
6. Instandsetzung von Hafenanlagen . . . . .	16	„ „
7. Instandsetzungsarbeiten an kriegsbeschädigten städtischen Grundstücken und Anlagen . . . . .	25	„ „

Da die Stadt die Mittel hierfür nicht aufbringen kann — zumal der ordentliche Haushalt schon einen Fehlbedarf von 120 Millionen Reichsmark aufweist, wofür der Stadt die Deckungsmittel fehlen —, wird erwartet, daß die endgültige Finanzierung dieser notwendigen Maßnahmen von Reichs wegen erfolgt.

### 13. Besatzungskosten

Es wird bemerkt, daß in den Haushalten der Stadt direkte Kosten für die Besatzung nicht veranschlagt sind. Diese Kosten werden, soweit sie von den deutschen Behörden zur Zeit aufzubringen sind, aus dem sogenannten Notstandshaushalt des Reiches, der von der Zentralhauptkasse in Hamburg verwaltet wird, geleistet.

Im Herbst 1945 ist bei der Kämmerei eine Requisitionsabteilung eingerichtet worden, die die Aufgabe hat, die dem Bürgermeister zugehenden Requisitionsaufträge der Militärregierung zentral entgegenzunehmen und an die jeweils in Betracht kommenden Beschaffungsstellen weiterzuleiten und alle im Zusammenhang mit den Requisitionen, Restitutionen usw. stehenden grundsätzlichen Fragen zu erledigen. Durch enge Fühlungnahme mit den zuständigen britischen und deutschen Dienststellen ist erreicht, daß die Requisitionen bisher ohne nennenswerte Stöckungen durchgeführt worden sind.

### 14. Grundvermögen

Der Grundbesitz der Stadt wird von der Liegenschaftsverwaltung verwaltet. Soweit es sich dabei um Mietwohngrundstücke handelt, hat sie die Verwaltung an die Hamburger Wohnungsverwaltungs-Gesellschaft abgegeben.

Der Grundbesitz der Stadt beträgt zur Zeit rund 23 000 ha; davon liegen im Stadtbezirk rund 10 000 ha, im Landbezirk ebenfalls rund 10 000 ha und außerhalb der hamburgischen Grenzen rund 3000 ha.

Zum ländlichen Besitz gehören neun Güter, und zwar: Langenhorn, Farmsen, Carlshöh', Volksdorf, Wohldorf, Wulfsdorf, Pettluis, Alt-Erfrade und Düssin.

Die letztgenannten vier Güter liegen außerhalb der hamburgischen Grenzen; davon ist das Gut Düssin, das in der russischen Zone liegt, bereits aufgesiedelt. Außerdem gehören zum ländlichen Grundbesitz 135 Pachthöfe.

## 15. Forsten

Der Forstbesitz der Hansestadt Hamburg umfaßt eine Waldfläche von 2336 ha Holzboden. Er liegt zerstreut in mehreren großen und zahlreichen kleinen bis kleinsten Waldstücken zu seinem Hauptteil im Gebiet der Stadt. Hinzu tritt noch ein Forstbezirk der den Wald der Stadtgüter Alt-Erfrade/Pettluis (285 ha) umfaßt. Die größte zusammenhängende Waldfläche liegt im Süden von Hamburg, unmittelbar an Harburg angrenzend und ist 551 ha groß. Weitere Waldstücke über 100 ha Größe befinden sich im Süden, das Gehege Stuck bei Appelbüttel mit 157 ha, im Norden die Gehege Wohldorf mit 171 ha und Volksdorf mit knapp 100 ha, im Nordwesten das Gehege Klövensteen mit 182 ha. Dazu treten über 50 Parzellen kleineren Umfangs, die sich über das gesamte Stadtgebiet erstrecken, jedoch überwiegend im Norden im Bereich der Walddörfer liegen.

Auf Anordnung der Militärregierung und des Forst- und Holzwirtschaftsamtes sind im Winter 1945/46 folgende Holz-mengen eingeschlagen worden:

a) Brennholz			
für das Landwirtschaftsamt . . . . .	29 182	rm	
für Gewerbetreibende und Wirtschafts-			
anstalten . . . . .	5 367	„	
für die Militärregierung . . . . .	3 989	„	38 538 rm
			<hr/>
b) Nutzholz			
Laubnutzholz . . . . .	1 276	fm	
Nadelnutzholz . . . . .	3 975	„	
			<hr/>
	5 251	fm = 5 851	„
c) Einschlag in dem mir als forstlichen Beauftragten			
mit unterstehendem Privatwald innerhalb der			
Grenzen der Hansestadt Hamburg . . . . .	2 050	„	
			<hr/>
			46 439 rm

Hinzu kommt der umfangreiche Holzdiebstahl, der ungefähr mit . . . . . : 30 000 „ veranschlagt werden kann.

Der Gesamteinschlag innerhalb des Gebietes der Hansestadt Hamburg beträgt demnach einschließlich Holzdiebstahl etwa . . . . . 76 439 rm

Demgegenüber steht ein normaler jährlicher Abnutzungssatz von 5500 rm, das bedeutet, daß im vergangenen Forstwirtschaftsjahr das 15fache eines normalen Jahreseinschlages eingeschlagen worden ist.

Es ist selbstverständlich, daß eine derartig hohe Holzentnahme kein Dauerzustand sein kann, wenn man katastrophale Folgen, wie Senkung des Grundwasserspiegels, Abnahme der Bodenfeuchtigkeit, Aushagerung und Verkarstung des Bodens und einen erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Erträge vermeiden will.

Im Zuge dieses umfangreichen Holzeinschlages entstanden große Kahlf lächen, die insgesamt 274 ha betragen. Hiervon konnten bereits in diesem Frühjahr 77,6 ha aufgeforstet werden.

## 16. Betriebsvermögen und Kapitalvermögen

Die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Stadt bei den wirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der städtischen Wohnungsunternehmen sowie der Theater und die Verwaltung des Kapitalvermögens liegen bei der Vermögensverwaltung.

Die Hansestadt Hamburg ist an 29 Gesellschaften mit einem Kapital von rund 374 Millionen Reichsmark Nennwert beteiligt.

Im Rahmen des Kapitalvermögens werden u. a. folgende Werte verwaltet: Darlehen, Hypotheken, Straßenbaurenten, Sietrenten, Rücklagen, Stiftungen, Wertpapiere.

Das Vermögen der Rücklagen ist auf ministerielle Anweisung zum größten Teil in Reichspapieren angelegt und deshalb zur Zeit nicht realisierbar.

## 17. Das Vermögen insgesamt

Das Vermögen der Hansestadt Hamburg ist in seiner Gesamtheit bis zur Besetzung Hamburgs nicht festgestellt worden. Im Jahre 1939 waren Vorarbeiten zur Erfassung und Bewertung des Vermögens eingeleitet, die aber durch den Krieg unterbrochen wurden. Namentlich fehlte die Bewertung des Grundvermögens, die im Hinblick auf die Zerstörungen von vielen Gebäuden größere Schwierigkeiten bereitete. Für die Anmeldung des Vermögens auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ist nunmehr eine Bestandsaufnahme nach dem Stichtag vom 4. Mai 1945 erfolgt. Dabei wurde auf Grund der Anmeldungen der einzelnen Dienststellen

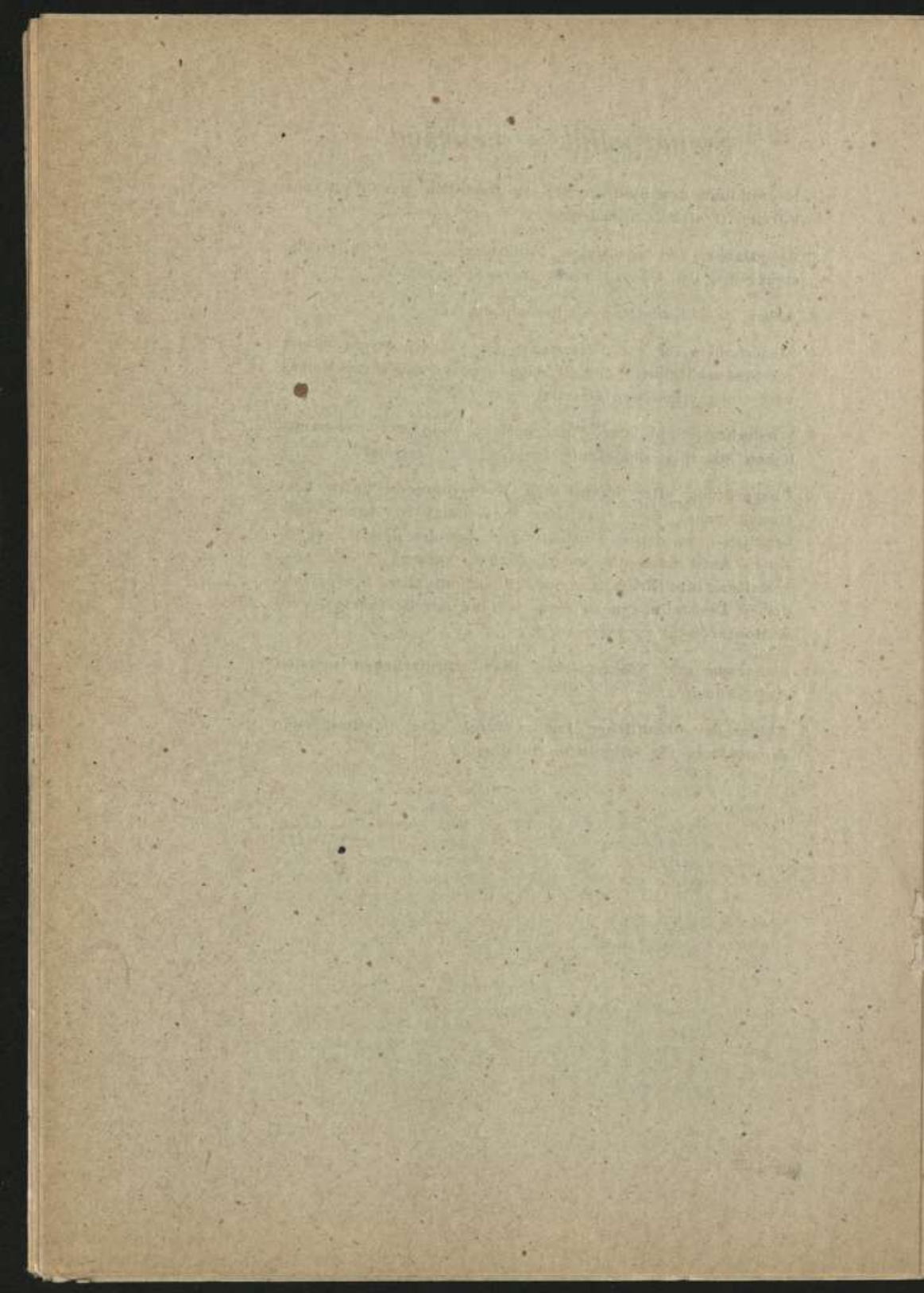
**ein Bruttovermögen von rund 1698 Millionen Reichsmark  
und ein Reinvermögen von rund 1355,2 Millionen Reichsmark festgestellt**

und der Reichsbank gemeldet.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß das Vermögen jeder Gemeinde nur zum Teil aus realisierbaren Objekten besteht, weil es überwiegend für die öffentlichen Aufgaben der Gemeinde in irgend einer Weise festgelegt ist. Dem Betrag des Reinvermögens kommt somit nicht der gleiche Erkenntniswert zu, wie in der Privatwirtschaft.

## Steuerpolitik - Leitsätze

1. Neuordnung des Steuerrechts. Es darf den Neuaufbau der Wirtschaft nicht gefährden.
2. Beseitigung der unsozialen Neuerungen der Einkommensteuer und der Überspannung ihrer Spitzensätze.
3. Abbau der übersetzten Verbrauchssteuern.
4. Steuerhoheit für die Vertretung des Volkes. Beschränkung der Finanzbürokratie auf die Ausführung der von der Volksvertretung erlassenen Gesetze.
5. Wiederherstellung der Finanzgerichte und der ehrenamtlichen Mitarbeit demokratisch gewählter Vertreter.
6. Überprüfung aller öffentlichen Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt ihrer heutigen Notwendigkeit. Abbau entbehrlich gewordener Einrichtungen, um die damit verbundenen Aufwendungen einzusparen. Zu diesem Zweck Ausgestaltung des Prüfungswesens im öffentlichen Sektor, um dessen Feststellungen zu einer laufend durchgeführten Verwaltungsreform zu verwenden.
7. Sicherung und Ausgestaltung aller erforderlichen sozialen Aufwendungen.
8. Abbau der öffentlichen Lasten durch eine einschneidende Zinssenkung für öffentliche Anleihen.





# Steuerpolitik - Erläuterungen

## I. Steuerpolitische Grundlagen

### 1. Steuern und Wirtschaftssystem

Jedes Wirtschaftssystem hat eine ihm eigene Steuerpolitik, die den Verhältnissen dieses Wirtschaftssystems angepaßt ist. Da es aber kein reines Wirtschaftssystem gibt und sämtliche bestehenden Volkswirtschaften eine Mischung verschiedener Wirtschaftssysteme zeigen, die auf verschiedener Entwicklungshöhe stehen, ist das Steuerrecht nur als historisches Ergebnis der Entwicklung zu verstehen. Es entspricht der Wirtschaft und wandelt sich mit ihr. Erfordernisse wirtschaftlicher Neuordnung führen auch zu einer Änderung des Steuerrechts, wie umgekehrt auch das Steuerrecht das Wirtschaftsleben hemmend oder fördernd beeinflussen und eine Wirtschaftsstruktur begünstigen kann, die ursprünglich nicht gewollt war.

Der Politiker muß, wenn es ihm möglich ist, die Wirtschaftsordnung grundlegend gestalten, und vor dieser Aufgabe stehen wir heute. Ebenso ist eine

**entsprechende Neuordnung des Steuerrechts vorzunehmen, wenn man nicht den Aufbau der Wirtschaft gefährden will.**

### 2. Aufgaben der Steuern

Die Steuern haben die Aufgabe, den öffentlichen Gemeinwesen (Reich, Staat, Gemeinden, Kirchen) Einnahmen zu verschaffen, die diese zur Bestreitung ihrer Ausgaben benötigen. Mit dieser eigentlichen Aufgabe werden gelegentlich andere Aufgaben verbunden, die manchmal auch so wichtig erscheinen, daß sie der Hauptaufgabe gegenüber in den Vordergrund treten. Am bekanntesten ist dies auf dem Gebiete der Zölle, die in Form von „Schutzzöllen“ erhoben werden, um die eigene Industrie oder Landwirtschaft gegen die Importe und damit gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen. Auch die „Verbrauchssteuern“ verfolgen oft ähnliche Zwecke. Die Erhöhung der Branntweinabgabe durch die neue Gesetzgebung z. B. führt zu dem Gedanken, daß dadurch der Branntweinkonsum — jedenfalls für die große Masse — vermindert werden soll.

Es gibt freilich auch noch andere Arten von Einnahmen der öffentlichen Gemeinwesen. Sie treten in ihrer finanziellen Bedeutung aber stark zurück und unterscheiden sich von den Steuern dadurch, daß sie als Entgelt oder doch als Gegenleistung für eine andere Leistung erhoben werden (Gebühren und Beiträge).

### 3. Gesetzmäßigkeit

Eine Reihe von Vorschriften dient dem Zweck, die Gesetzmäßigkeit der Steuererhebung zu gewährleisten und zu sichern, so vor allem die Einrichtung der „Rechtsmittel“, d. h. des Rechtes, gegen die Anforderung der Steuern, besonders den Steuerbescheid, ein „Rechtsmittel“ einzulegen. Nach dem Recht der Reichsabgabenordnung ist das Finanzamt die Stelle, die die Steuer festsetzt und anfordert. Es entscheidet auch über den „Einspruch“. Der Steuerpflichtige kann hiergegen aber „Berufung“ einlegen, über die das „Finanzgericht“ entscheidet, das allerdings kein unabhängiges Gericht ist, sondern an die Dienststelle des Oberfinanzpräsidenten angelehnt ist. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts konnte unter gewissen Voraussetzungen „Rechtsbeschwerde“ an den Reichsfinanzhof in München eingelegt werden. Er war die höchste und richterlich unabhängige Instanz.

Im Kriege und auch schon vorher hat der Nationalsozialismus diese Bestimmungen im Rahmen der „Vereinfachungsmaßnahmen“ immer mehr eingeschränkt. Es entschied nur noch der Oberfinanzpräsident, also die dem Finanzamt vorgesetzte Dienststelle. Die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde wurde immer mehr beschränkt. Der Reichsfinanzhof wurde immer mehr zu einem Organ des Reichsfinanzministeriums. Jetzt ist er ganz ausgeschaltet. In der britischen Zone hat die „Leitstelle der Finanzverwaltung“ die Aufgaben des Reichsfinanzhofs erhalten.

**Die Politik hat dafür zu sorgen, daß sobald wie möglich die Gesetzmäßigkeit der Steuererhebung wieder gesichert wird. Die „Finanzgerichte“ sind wieder herzustellen und die ehrenamtlichen Mitglieder müssen wieder gewählt werden. Auch eine höchste Rechtsmittelinstanz nach Art des Reichsfinanzhofs muß als unabhängige Einrichtung wieder geschaffen werden,**

wenn wir nicht eine Art Kabinetttjustiz beibehalten wollen. Solche Fragen der formalen Gestaltung sind keineswegs unwesentlich. Sie sind Voraussetzung für die Wiederherstellung eines Rechtsstaates und die Überwindung des autoritären Staates. Auch auf dem Gebiete des Steuerrechts muß — soweit es mit dem Wesen dieses Rechts überhaupt vereinbar ist — der Staat als derjenige, der die Steuern fordert, scharf getrennt werden von derjenigen Stelle, die die Rechtmäßigkeit der Erhebung überwacht. Das ist jetzt nicht der Fall.

### 4. Vielzahl der Steuern

Die Ausgaben der Gemeinschaft, möge es sich um den Staat oder um eine Gemeinde handeln, stehen meist annähernd fest. Sie lassen sich jedenfalls in der Regel nicht wesentlich herabsetzen, ohne daß die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wird. Die Einnahmen müssen die Ausgaben decken. So soll es jedenfalls in einem geordneten Haushalt sein.

Wenn die Finanzverwaltung weiß, welche Einnahmen zur Deckung der Ausgaben notwendig sind, steht sie vor der schweren und in aller Reinheit unlösbaren Aufgabe, die Steuern (die anderen Einnahmequellen, wie Gebühren und Beiträge spielen gegenüber den Steuern nur eine untergeordnete Rolle) festzusetzen. — Hier handelt es sich um eine **politische Aufgabe**, was, d. h. welchen Vorgang oder welchen Tatbestand man besteuern will und wie hoch man die Steuern bemessen will.

Das Ideale wäre eine einzige Steuer, die nach dem Einkommen bemessen würde; denn sie würde jeden wirklich nach seiner Leistungsfähigkeit belasten. Diese Idealsteuer ist aber in einem Staate mit privatwirtschaftlicher oder gemischtwirtschaftlicher Struktur nicht zu verwirklichen.

**Der Gesetzgeber muß die Einnahmen aus verschiedenen Quellen fließen lassen.**

um sie, soweit möglich, von Strukturänderungen und -wandlungen, von Krisen und anderen Einflüssen unabhängig zu machen. Deshalb muß auch der heutige Steuerpolitiker sich der alten Einnahmequellen bedienen, die an rohe und einfache Tatbestände anknüpfen, der **Zölle** und **Verbrauchssteuern**. Selbst bei gedrosselter Wirtschaft und in Zeiten schwerster Krisen besteht ein gewisser Warenverkehr. Auch die Ein- und Ausfuhr lassen sich — von Kriegszeiten abgesehen — stets erfassen. Sie bieten sich daher dem steuerlichen Zugriff als verhältnismäßig stetige Quellen dar. Aber sie haben da großen Nachteil, daß sie jeden in dem Maße treffen, in dem er die besteuerten Waren bezieht und keine Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit nehmen.

## 5. Die oberste Grenze

Es ist ein Erfahrungsgesetz der Finanzwissenschaft, daß die Steuer, wenn sie ein bestimmtes Maß übersteigt, nicht mehr zu einer **Erhöhung** der Einnahmen führt, sondern deren **Rückgang** zur Folge hat. Gelegentlich kann zwar eine Steuer auch erhoben werden, um eine bestimmte Ware oder einen bestimmten Vorgang so zu versteuern, daß der Verbrauch oder das Interesse schwindet. So kann, ohne daß etwas ausdrücklich verboten wird, doch wirtschaftlich dasselbe Ergebnis erzielt werden. Dadurch wird freilich derjenige begünstigt, der finanziell am leistungsfähigsten ist; denn er wird auch die höheren Preise zahlen können.

In der Regel will aber keine Steuer sich gewissermaßen selbst überflüssig machen, sondern einen möglichst hohen Ertrag bringen. Wird aber die Staffelung der Einkommensteuer z. B.

**so überspannt, daß niemand mehr Anreiz verspürt, mehr als ein gewisses Einkommen zu erzielen, wie es heute der Fall ist,**

dann wird sich bald zeigen, daß auch keiner mehr versteuert, wenn er es irgend vermeiden kann. Damit ist freilich nicht ge-



sagt, daß er nicht mehr erzielt. Steuerhinterziehungen werden durch zu hohe Steuern begünstigt, weil das Risiko „sich lohnt“. In einer privatwirtschaftlichen Ordnung — und die werden wir für einen großen Teil der Wirtschaft auch dann behalten, wenn die Großindustrie und andere Großbetriebe vergesellschaftet werden — besteht auch die Notwendigkeit zur Kapitalbildung. Wird die Möglichkeit hierzu genommen, dann wird die wirtschaftliche Initiative gelähmt. Den Schaden hat jeder, nicht nur der unmittelbar Betroffene.

Die Höhe der Steuern hat damit ihre Grenze, die der Politiker abschätzen muß. Oftmals mag er in einer Zwangslage sein und muß Nachteile, die er vorausieht, in Kauf nehmen, weil er keinen anderen Ausweg sieht.

## 6. Steuerpolitik — Wirtschaftspolitik

Im übrigen ist

**Jede Wirtschaftspolitik zugleich Steuerpolitik.**

Denn jede wirtschaftspolitische Maßnahme wird durch die Steuergesetzgebung beeinflußt. Eine Preispolitik, die stabile Preise anstrebt, ist unmöglich, wenn durch Erhöhung der in der Preisgestaltung sich auswirkenden Steuern eine Preiserhöhung unvermeidlich wird. Stabile Löhne lassen sich nicht halten, wenn durch steigende steuerliche Belastung des Einkommens die Kaufkraft schwindet. Umgekehrt kann die Güterproduktion auch durch die Steuerpolitik gesteuert werden. Die „Schutzzölle“, die die eigene Industrie schützen oder ihren Aufbau erleichtern sollen, wurden schon genannt. Eine unerwünschte Produktion bräucht nicht verboten zu werden. Sie kann steuerlich so belastet werden, daß der Anreiz entfällt. Das bringt freilich die Gefahr mit sich, daß diese Waren zu „Luxuswaren“ werden und für einen kleinen Kreis erschwinglich sind, für die Masse aber zu teuer. Echte Massengüter dürfen auf keinen Fall zu Luxuswaren gemacht werden, da sonst soziale Spannungen entstehen.

## II. Die einzelnen Steuern

### 7. Gliederung der Steuern

Je nach dem Zweck, der mit der Gliederung verfolgt wird, hat man verschiedene Ordnungen aufgestellt, die sich zum Teil überschneiden. So unterscheidet man zwischen direkten und indirekten Steuern. Diese Unterscheidung geht aber nicht auf das Wesen der Steuern ein, sondern knüpft an einen formalen Unterschied an. Unter den direkten Steuern versteht man die „veranlagten“ Steuern, d. h. diejenigen, die auf Grund einer Steuererklärung festgesetzt und auf Grund eines besonderen Steuerbescheides erhoben werden. Hierzu gehören die Einkommen- und Vermögensteuern, die Gewerbe- und Grundsteuern

(und auf der anderen Seite nach der Auffassung mancher Wissenschaftler auch die Umsatzsteuern). Zu den indirekten Steuern zählt man die Zölle und Verbrauchssteuern, die Beförderung- und Vergnügungssteuern, die Kapitalverkehrssteuern und die Grunderwerbssteuer, die Stempel(Urkunden)steuern.

Die allgemein übliche Einteilung nach Besitz- und Verkehrssteuern einerseits und Zöllen und Verbrauchssteuern andererseits ist rein erhebungstechnisch begründet. Die Besitz- und Verkehrssteuern werden von den Finanzämtern, die Zölle und Verbrauchssteuern von den Zollbehörden, den Hauptzollämtern und ihren Dienststellen, erhoben. Die letztgenannten Steuern gehören zugleich zu den indirekten Steuern, bei denen Steuerzahler und Steuerträger nicht identisch sind; aber auch die Verkehrssteuern und ein Teil der Besitzsteuern werden ihrem Wesen nach auf die Abnehmer und Verbraucher abgewälzt, belasten also nicht denjenigen, der der Behörde gegenüber die Steuer schuldet, sondern durch den Preis den letzten Verbraucher.

Das bestehende Steuerrecht ist historisch geworden. Wir finden in den jetzt gültigen Gesetzen solche, die in ihrer Grundform sehr alt sind, andere, die erst durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit entstanden sind. Auch die Erhebungsformen und die Technik der Erhebung haben sich gewandelt. Verhältnismäßig am wenigsten hat sich die Technik bei den Zöllen und Verbrauchssteuern geändert; den stärksten Wandel haben diejenigen Steuern erfahren, die den einzelnen unmittelbar und direkt belasten, nämlich die Einkommen- und Vermögensteuern. Bei ihnen wird in wachsendem Maße eine Verfeinerung in der Erhebung und eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners bei der Bemessung der Steuer angestrebt.

## 8. Einkommensteuer-Entwicklung

Es gibt nur sehr wenige, die keine Einkommensteuer zu entrichten haben. Für die meisten ist sie die einzige Steuer, die sie bewußt zahlen, und deshalb ist das Interesse daran sehr groß.

Das jetzige Einkommensteuerrecht ist nicht sehr alt. Der Aufbau des jetzigen Rechtes stammt von der Erzbergerschen Steuergesetzgebung des Jahres 1920. Die Notzeit, in der wir damals lebten, machte eine erhebliche Steigerung der Steuereinnahmen notwendig, und die erste Fassung brachte Steuersätze bis zu 60 %. Das jetzige Gesetz hat seine Fassung durch das Gesetz des Kontrollrats Nr. 12 erhalten und weicht in seinem Wesen, trotzdem der äußere Bau erhalten geblieben ist, stark von dem bis dahin geltenden ab.

Die Einkommensteuer hat erst im Laufe der Zeit ihre heutige Form erhalten. Die älteste und primitivste Form ist die der sog. „Kopfsteuer“, bei der jeder den gleichen Betrag zu zahlen hat. Heute noch kennt man diese Form der Besteuerung in Kolonien mit wenig entwickelter Erwerbswirtschaft. Die Brüning'sche Gesetzgebung brachte uns in der „Bürgersteuer“ eine Steuerart, die sehr an die Kopfsteuer erinnerte. Das wirkliche

Einkommen wurde in sehr roher Gliederung zugrunde gelegt, und die persönlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nur wenig berücksichtigt. Das vorige Jahrhundert brachte die Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung zu der heutigen Form.

Lange noch galt es dem liberalen Staat des 19. Jahrhunderts als verwerflich und unzulässig, den Einzelnen zu einer Erklärung über sein Einkommen zwingen zu wollen. Da eine solche Erklärung aber notwendig ist — ebenso notwendig natürlich die Nachprüfung durch Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen —, konnte das tatsächliche Einkommen nicht besteuert werden.

Die jetzige Form der Einkommenbesteuerung zeichnet sich durch die grundsätzliche Pflicht zur Abgabe einer „Steuererklärung“ aus und weiter dadurch, daß ein Teil des Einkommens (darunter alles Arbeitseinkommen, also das der meisten Einkommensempfänger) an der „Quelle“ erfaßt, also besteuert wird, wenn es dem Empfänger zufließt. Erst Erklärung und Quellenbesteuerung machten eine derartige Anspannung der Steuersätze möglich, wie wir sie seit 1920 und vor allem jetzt erlebt haben. Die jetzige Belastung geht freilich über die Grenzen dessen hinaus, was nach den Erfahrungen der Finanzwissenschaft erträglich ist.

## 9. Einkommensteuer — bisherige Regelung

Das Ziel der Einkommensbesteuerung ist, den Einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit, die an der Höhe seines Einkommens gemessen wird, zu besteuern. Diese Leistungsfähigkeit hängt freilich nicht nur von der Einkommenshöhe allein ab. Der Familienstand ist wichtig; denn ein Lediger, der nur für sich zu sorgen hat, ist zweifellos steuerlich leistungsfähiger als einer, der von seinem gleich hohen Einkommen eine Familie zu ernähren hat. Aber die Leistungsfähigkeit kann auch durch „besondere wirtschaftliche Verhältnisse“ wesentlich beeinträchtigt werden, und das deutsche Einkommensteuerrecht ließ es zu, derartige besondere Verhältnisse durch eine Ermäßigung der tariflichen Steuer zu berücksichtigen, so daß z. B. einem Schwerkriegsbeschädigten oder dem, der durch Todesfall oder schwere Erkrankung hohe Unkosten gehabt hat, eine Ermäßigung zugewilligt werden konnte. Aber nicht nur bei Festsetzung der Steuer konnten derartige Umstände berücksichtigt werden, sondern auch bei Ermittlung des Einkommens. Die Kosten, die zur „Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte“ aufgewendet wurden, die „Werbungskosten“, wie z. B. Fahrgelder zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Berufskleidung u. dgl., konnten vom Einkommen abgesetzt werden. Außerdem waren Aufwendungen, die notwendig oder steuerlich erwünscht waren, wie z. B. Schuldzinsen, Versicherungsbeiträge, als sog. „Sonderausgaben“ bei Ermittlung des Einkommens abzugsfähig.

Die Besteuerung des Einkommens war daher eine recht komplizierte Sache, zumal man noch eine Reihe von Einkünften infolge ihrer Eigenart besonders behandelte und bei Gewerbe-

treibenden in bestimmtem Umfang den Verlust der Vorjahre abziehen konnte, so daß im Ergebnis nicht nur das Ergebnis eines Jahres, sondern das mehrerer Jahre erfaßt wurde. Aber die Besteuerung war im wesentlichen gerecht, wenn auch über die Höhe der Steuersätze und über einige andere Bestimmungen stets verschiedene Meinungen bestanden.

## 10. Einkommensteuer nach dem Kontrollrat

Die Gesetzgebung des Kontrollrats hat einige, der wesentlichen Grundsätze der Einkommensbesteuerung verletzt. Der Grundsatz der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit wurde dadurch praktisch aufgegeben, vielleicht sogar in sein Gegenteil verkehrt, daß die Steuerermäßigung für Verheiratete und für Kinder ziemlich unbedeutend geworden ist, so daß der Ledige jetzt steuerlich leistungsfähiger als ein Verheirateter ist. Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus hat durch die Steuergesetzgebung die Kinderreichen stark begünstigt. Damit wurde ein Zweck verfolgt, der über die steuerliche Aufgabe der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit hinausging. Man wollte die Geburtenfreudigkeit heben und hat daher neben den hohen Steuerermäßigungen auch noch „Erziehungsbeihilfen“ aus Reichsmitteln gegeben. Derartige Vergünstigungen lassen sich jetzt nicht mehr halten, und eine neue Gesetzgebung wird bevölkerungspolitische Absichten zurücktreten lassen. Aber man darf nicht in das andere Extrem verfallen, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit fast unberücksichtigt bleibt und der Ledige begünstigt wird.

Es ist jetzt auch nicht mehr möglich, „besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen“, zu berücksichtigen. Hier liegt eine große Unbilligkeit, die beseitigt werden muß. Außer den genannten Beispielen sei noch hingewiesen auf jene, die arbeitsunfähige Eltern oder sonstige Angehörige zu unterhalten haben und die, trotzdem sie nicht so leistungsfähig sind wie Ledige und oft der Allgemeinheit Lasten abnehmen, jetzt als Ledige besteuert werden.

Die Streichung der meisten „Werbungskosten“ wirkt sich als Sonderbelastung der Arbeitnehmer aus; denn der Gewerbetreibende kann seine „Betriebsausgaben“ bei Ermittlung des Einkommens absetzen. Den „Betriebsausgaben“ der Gewerbetreibenden entsprechen aber die „Werbungskosten“ der Arbeitnehmer. Auch die Streichung der meisten „Sonderausgaben“ ist sozial nicht immer zu rechtfertigen. Die Abzugsfähigkeit der „Werbungskosten“ muß daher gefordert und eine Überprüfung der „Sonderausgaben“ auf ihre Abzugsfähigkeit verlangt werden. So sollten Krankenversicherungsbeiträge auch dann abzugsfähig sein, wenn sie nicht auf Grund gesetzlicher Versicherungspflicht gezahlt werden; denn es liegt auch heute — oder gerade heute — im Interesse des Staates, die soziale Versicherung zu fördern.

Der schwächste Punkt der Kontrollratsgesetzgebung ist aber die Staffelung des Steuertarifs. Es wurde schon erwähnt, daß

der Ertrag einer Steuer sich nicht beliebig steigern läßt und daß eine Überspannung der Steuersätze nicht zu einer Erhöhung des Steueraufkommens, sondern zu einem Rückgang führt. Steuersätze bis zu 95% gehen weit über das hinaus, was finanzpolitisch tragbar ist. Der Gedanke, in Notzeiten die Höhe des Einkommens, das dem einzelnen zur Verfügung steht, zu beschränken, ist nicht neu und auch nicht falsch. Diese Absicht läßt sich aber mit steuerlichen Mitteln nicht verwirklichen, ebensowenig wie die allgemeine Beschränkung des Einkommens nach oben. In einem Staat, in dem es nur Arbeitnehmer gibt, ist es einigermaßen möglich, niemandem mehr als z. B. 1000 RM monatliches Einkommen zu gestatten. Einen solchen Staat gibt es aber nicht und wird es in absehbarer Zeit auch nicht geben. Selbst aus Rußland wird von sehr hohen Einkommen der führenden Persönlichkeiten berichtet, die noch dazu steuerfrei bleiben. Es ist auch nicht möglich, durch steuerliche Mittel überschüssige Kaufkraft abzuschöpfen; denn Quellen, aus denen der Geldüberhang gespeist wird, sind nur zum Teil die Einkünfte und sind auch nur zum Teil steuerlich erfassbar.

Die größte Schattenseite der jetzigen Steuersätze ist, daß sie ihr Ziel nicht erreicht. Es wird in steigendem Maße berichtet, daß Gewerbetreibende ihre Geschäfte nicht durch die Bücher laufen lassen und daß Angehörige der freien Berufe das Entgelt für ihre Tätigkeit gleich kassieren, um es nicht buchmäßig zu erfassen. Daneben blüht das Geschäft des „Schwarzen Marktes“, das illegal ist und auch steuerlich nicht erfaßt wird. Es lohnt sich, steuerlich unehrlich zu sein, wenn man 95% des Betrages spart, den man sonst an das Finanzamt abführen müßte. Nur eine Schicht der Einkommensempfänger wird unabwendbar betroffen, die der Arbeitnehmer. Daß es auch Großbetrieben nicht möglich ist, abseits ihrer Buchführung dunkle Geschäfte zu machen, sei nur am Rande erwähnt. Die Höhe der Steuersätze ist daher eine Bestrafung der Arbeitnehmer und daher gerade wegen ihrer Höhe sozial ungerecht. Mit strafrechtlichen Mitteln kann man dem nicht mit wirklichem Erfolg entgegenwirken, da bestenfalls einige wenige Verstöße festgestellt werden, die meisten aber im Dunkel bleiben, außerdem aber die Geschäfte der Schwarzhändler überhaupt nicht greifbar sind.

Eine Hebung der Steuermoral ist nur möglich, wenn die Steuersätze auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden. Eine Höchstbelastung von 70 bis 75% wird auch von den hohen Einkommensempfängern als billig empfunden werden und ihnen den Anreiz nehmen, im trüben zu fischen.

Es sei noch ein Gesichtspunkt genannt, der im Rahmen der Privatwirtschaft dazu zwingt, die Höhe der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht zu überspannen: der des Risikos. Das wesentliche Merkmal des Kaufmanns als echten Unternehmers ist das Risiko. Ist der Gewinn, der ihm günstigenfalls verbleibt, aber nur 5%, dann wird er nicht bereit sein, ein Risiko einzugehen, und das Geschäftsleben wird dadurch gelähmt. Will man die Privatwirtschaft ablösen, dann sind steuerliche Mittel dazu ungeeignet, weil sie, wie wohl deutlich genug gesagt, andere Gefahren mit sich bringen und unsozial wirken.



## 11. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen, der „Körperschaften“. Man sagt, sie wird deshalb als Sondersteuer erhoben, weil im Wirtschaftsleben die juristischen Personen als selbständige Rechtsgebilde auftreten und handeln.

Da aber die Gewinne der juristischen Personen, wenn sie nicht durch Verluste aufgezehrt werden, stets einmal an die Aktionäre, Gesellschafter oder sonstigen „Hintermänner“ ausgeschüttet werden, wird auf sie zweimal Einkommensteuer bezahlt. Einmal bei der juristischen Person die Körperschaftsteuer, dann beim Empfänger der Gewinnausschüttung die Einkommensteuer, die als sogenannte Kapitalertragsteuer an der Quelle erfaßt wird. Diese Doppelbesteuerung ist gewollt. Sie ist aber die Ursache dafür, daß die Steuersätze bei der Körperschaft- und Einkommensteuer nicht gleich sind. Der Gewinn der juristischen Person unterliegt gegenwärtig, wenn er 500 000 RM übersteigt, einer Körperschaftsteuer von 65 %. Von einem Gewinn von 1 000 000 RM stehen also nur 350 000 RM zur Ausschüttung zu Verfügung. Würde dieser Betrag einem Aktionär zufließen, dann müßte dieser fast 95 % davon als Einkommensteuer bezahlen. Er würde nur etwa 25 000 RM nachbehalten.

Um diese Doppelbesteuerung möglichst nur einmal, nämlich zwischen juristischer und natürlicher Person eintreten zu lassen, wurde das sogenannte Schachtelprivileg geschaffen, das dazu führt, daß Gewinne, die eine Kapitalgesellschaft als Gesellschafter einer anderen Kapitalgesellschaft von dieser erhält, bei der empfangenden Gesellschaft steuerfrei sind, wenn die Beteiligung mindestens 25 % beträgt. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzgebung des Kontrollrates zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden, scheint aber nicht mehr gelten zu sollen. (Ein Schachtelprivileg besteht auch auf dem Gebiete der Vermögensteuer.)

## 12. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer war ihrer Idee nach ursprünglich eine Steuer auf das „fundierte“ Einkommen und war daher so bemessen, daß sie aus den Erträgen des Einkommens neben der Einkommensteuer getragen werden kann. Sie war daher bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig.

Auch die Vermögensteuer wollte die steuerliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Deshalb waren kleine Einkommen frei, und die Freigrenze richtete sich nach dem Familienstand. Auch konnten in einigen anderen Fällen die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. So gab es eine besondere Freigrenze für Rentenempfänger mit geringem Einkommen.

Das letzte Vermögensteuergesetz besteuerte das Vermögen mit 5 vom Tausend und gewährte jedem Familienangehörigen eine Freigrenze von 10 000 RM. Das Gesetz des Kontrollrates erhöhte den Steuersatz bis auf 2,5 %, also bis auf das fünffache und

gewährt nur einen Freibetrag von 10 000 RM ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienangehörigen.

Eine solche Steuer ist als echte Vermögensteuer nicht mehr zu rechtfertigen, selbst wenn sie — was jetzt zulässig ist — bei Berechnung der Einkommensteuer abgezogen werden kann. Das Vermögen ist gegenwärtig so weitgehend ertraglos, daß eine derart hohe Vermögensteuer eine Vermögensabgabe bedeutet bzw. eine zusätzliche Einkommensteuer derjenigen, die zufällig Vermögen haben. Es ist auch eine soziale Ungerechtigkeit, wenn der Ledige dieselbe Freigrenze hat wie ein Verheirateter und einer mit mehreren Kindern. Neben einer Senkung der Steuer auf ein erträgliches Maß muß daher die Gewährung des Freibetrages für jedes Familienmitglied gefordert werden, wobei man sich über die Höhe des Freibetrages durchaus verständigen könnte.

Die Höhe des Vermögens wird nach einem besonderen Gesetz, dem Reichsbewertungsgesetz, festgestellt. Auf den 1. Januar 1946 soll eine allgemeine Neufeststellung des Vermögens erfolgen. Es ist wohl hinreichend bekannt, daß eine wirkliche Bewertung augenblicklich unmöglich ist. Nicht nur die Anleihen des Reiches, der Länder und Gemeinden und die Forderungen an das Reich sind mit ziemlicher Sicherheit wertlos, auch viele Aktien sind nur noch ein Stück Papier. Es sei nur an die Rüstungswerke, die zerstörten Betriebe und diejenigen erinnert, die als Reparationsleistung abgebrochen werden müssen. Der Wert des Vermögens in den Ostgebieten ist von hier aus nicht festzustellen. Der Wert des Grundbesitzes mit zerstörten Häusern hängt von der künftigen Entwicklung der Bautätigkeit und davon ab, ob die Bauten auf privatwirtschaftlicher Basis ausgeführt werden, was wohl nicht anzunehmen ist.

Bevor eine Vermögensbesteuerung erfolgt, muß festgestellt werden, ob und welches Vermögen noch vorhanden ist. Das erfordert eine Gesamtbilanz und eine vorherige Entscheidung, was abgegeben werden soll und ob und in welcher Höhe eine Schuld auf die erhaltenen Sachwerte gelegt wird. Es ist aber falsch, die Vermögensteuer durch eine Erhöhung der Steuersätze zu „reformieren“.

### 13. Gewerbesteuer

Unter Ertragsteuern versteht man diejenigen Steuern, die auf dem Ertrag einer Sache beruhen und ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse desjenigen erhoben werden, dem der Ertrag zufließt. Gegenwärtig rechnet man dazu die Gewerbe- und die Grundsteuern. Beides sind Steuern, die zwar auf Grund eines Reichsgesetzes, aber von den Gemeinden bzw. zu deren Gunsten erhoben werden. Sie sind daher für den Haushalt der Gemeinden sehr wichtig.

Wenn auch die Gewerbesteuer zu den Ertragsteuern gerechnet wird, ist sie doch keine Steuer, die gegenwärtig nur nach dem Ertrag bemessen wird. Auch das „Gewerbekapital“ und bei vielen Gemeinden die Lohnsumme sind Besteuerungsmerk-

mal. Trotzdem ist die Bezeichnung „Ertragsteuer“ nicht falsch; denn die Steuer soll aus dem Ertrag der Gewerbebetriebe gezahlt werden. Sie belastet den Ertrag; denn sie gehört zu den Unkosten des Betriebes. Wenn kein Ertrag erzielt wird, erhöht sie daher den Verlust.

Da die Gewerbesteuer bei der Einkommensberechnung zu den Unkosten gehört, ist ihre Höhe nicht gleichgültig. Eine Erhöhung würde das Einkommen vermindern und damit auch das Aufkommen an Einkommensteuer kürzen. Eine Erhöhung würde aber auch die Preise erhöhen, weil sie als Unkostenfaktor in die Preiskalkulation gehört. Der naheliegende Gedanke, die Gemeindeeinnahmen durch Erhöhung der Gewerbesteuer zu erhöhen, hat daher seine natürlichen Grenzen.

## 14. Grundsteuer

Im System des Steuerrechts gehört auch die Grundsteuer zu den Ertragssteuern, obgleich sie gegenwärtig nicht nach dem Ertrage des Grundstücks bemessen wird, sondern nach deren Wert, dem sog. „Einheitswert“. Sie soll aus dem Ertrag gezahlt werden und soll ihn zusätzlich zur Einkommensteuer belasten. Ebenso wenig wie bei der Gewerbesteuer aber darauf Rücksicht genommen wird, ob der Betrieb Ertrag hat (die Gewerbesteuer wird nach der Lohnsumme und dem Gewerbekapital trotz Verlustes erhoben), geschieht dies bei der Grundsteuer. Nur im Billigkeitswege kann die Steuer ermäßigt oder erlassen werden, wenn zwischen der Höhe der Steuer und der Höhe des erzielten Ertrages eine zu große Kluft besteht.

Auch die Grundsteuer ist bei Errechnung des Einkommens abzugsfähig, und eine Erhöhung der Grundsteuer muß daher zu einem Rückgang der Einkommensteuer führen. Da die Grundsteuer — das gleiche gilt für die Gewerbesteuer — aber zugunsten der Gemeinden erhoben wird, die Einkommensteuer aber eine Reichssteuer ist, würden die Gemeinden, wenn sie volle Freiheit in der Bemessung von Grund- und Gewerbesteuer hätten, das Reich schädigen können. Die Erhöhung der „Hebesätze“ der Gemeinden ist daher nur in bestimmtem Umfang möglich und durchweg von der Genehmigung von Aufsichtsbehörden abhängig.

Für eine Änderung der Gemeindebesteuerung erscheint die Grundsteuer trotz aller Bedenken in gewissem Umfang geeignet. Denn der Grundbesitz hat, wenn die Häuser noch erhalten sind, seinen Bestand erhalten. Der Eigentümer von Sachwerten, die Ertrag abwerfen — was man von vielen Gewerbebetrieben nicht sagen kann —, sind ohne Zweifel steuerlich leistungsfähiger als manche andere, und es wird sich, wenn die Erhöhung nicht überspannt wird, vermeiden lassen, die Mieten zu erhöhen und dadurch die Steuer vom Grundeigentümer auf den Mieter abzuwälzen. Dies muß auf jeden Fall vermieden werden.

## 15. Erbschaftssteuer

Die Verkehrssteuern knüpfen nicht an einen Ertrag oder ein Vermögen an. Sie werden bei dem zugrundeliegenden Tatbestand ohne Rücksicht darauf erhoben, ob der Vorgang überhaupt zu einem Gewinn oder Ertrag führt oder ob er überhaupt für die Beteiligten oder einen von ihnen einen Vorteil bringt. Die meisten dieser Steuern sind in der Gesamtbilanz von geringerer Bedeutung; aber sie sind doch nicht unbeachtlich, und sie geben die Möglichkeit, mit steuerlichen Mitteln in das Wirtschaftsleben einzugreifen. Einige dieser Steuern belasten freilich die Preisbildung in erheblichem Maße und wirken unsozial.

Der Gedanke, den Erbanfall oder eine Schenkung steuerlich zu erfassen, liegt nahe; denn hier geht eine Vermögensumschichtung vor sich, bei der der Empfänger bereichert wird, ohne daß er eine Gegenleistung entrichtet. In England ist diese Steuer von jeher besonders hoch gewesen; denn es soll hierbei die Vermögenszuführung gewissermaßen als Einkommen behandelt werden.

Die deutsche Erbschaftssteuer (die zugleich eine Schenkungssteuer ist), ähnelt sehr einer Personalsteuer; denn bei der Erhebung und Steuerberechnung werden die Verhältnisse, in denen der Verstorbene bzw. der Schenker und der Erbe oder Beschenkte zueinander standen, berücksichtigt. Der Freibetrag ist vom Grad der Verwandtschaft abhängig, und auch die Steuersätze waren bis vor kurzem je nach dem Verwandtschaftsgrad verschieden hoch, am niedrigsten bei den nächsten Verwandten, am höchsten bei fehlender Verwandtschaft.

Die Gesetzgebung des Kontrollrats hat die verschiedenen Steuersätze der verschiedenen „Steuerklassen“ beseitigt und nur die höchsten bestehen lassen. In krassen Fällen ergeben sich durch die Kombination mit der Einkommensteuer heute Belastungen von mehr als 100 Prozent!

Eine Reform wird die zu weitgehende Spezialisierung der Steuerklassen aufgeben können, aber daran festhalten müssen, daß die nächsten Verwandten auch in der Höhe der Steuersätze günstiger gestellt werden als solche, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Verstorbenen oder Schenker stehen.

## 16. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer kann in ihren Wirkungen sehr unsozial sein. Ihre Erhöhung muß, wenn sie nicht in geringem Maße erfolgt, preiserhöhend wirken.

Sie ruht auf allen „Lieferungen und Leistungen“, die gegen Entgelt erfolgen, ohne Rücksicht auf den Ertrag des Geschäfts, und sie ruht grundsätzlich auf jeder einzelnen Leistung. Da aber der Gegenstand, der im Einzelhandel geliefert wird, zumeist mehrfach umgesetzt wurde, sei es auch nur mit den Teilen, die zu seiner Herstellung verwendet wurden, kann im Preis eine erhebliche Umsatzsteuer stecken, die preiserhöhend gewirkt hat. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer hat daher auch

zumeist eine Erhöhung der Preise gebracht, eine Senkung freilich in der Regel keine Senkung der Preise. Heute enthält die vom letzten Verbraucher erworbene Ware eine Umsatzsteuerbelastung meist von 4 bis 6 Prozent des Preises.

Um die Preise bestimmter Waren, die für die Masse der Bevölkerung wichtig sind, nicht zu sehr zu belasten, sind manche Umsätze steuerfrei oder mit niedrigeren Steuersätzen belastet. So ist die Steuer auf Brot u. dgl. nur ein Viertel des allgemeinen Steuersatzes. Die Umsätze gewisser Rohstoffe und Halberzeugnisse sind im Großhandel umsatzsteuerfrei. Auch dadurch soll eine unnötige Preiserhöhung auf die Fertigwaren vermieden werden. Aus einem ähnlichen Grunde ist der Großhandel im allgemeinen steuerlich begünstigt. Dadurch soll der Großindustrie der Anreiz genommen werden, den Handel auszuschalten und unmittelbar an den Abnehmer heranzutreten. Es gibt daneben eine Reihe persönlicher Steuerbefreiungen, die für das Gesamtbild aber von geringerer Bedeutung sind und eine Reihe sachlicher Befreiungen, die ebenfalls in diesem Rahmen nicht betrachtet zu werden brauchen.

Nach 1919 hatten wir eine besondere hohe Umsatzsteuer auf „Luxuswaren“. Der Gedanke, Luxuswaren besonders hoch zu besteuern, erscheint berechtigt. Die Luxusumsatzsteuer war aber technisch sehr kompliziert, und ihr Ertrag stand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Erhebung. Außerdem war es nicht leicht, eine befriedigende Definition des Luxus zu geben. Es wird sich kaum empfehlen, zu dieser Steuer zurückzukehren.

Die besondere steuerpolitische Bedeutung einer Umsatzsteuer liegt darin, daß sie als Steuerquelle auch dann fließt, wenn das Volkseinkommen gering ist; denn der Umsatz wird stets ein gewisses Mindestmaß erreichen. Die Steuerhöhe kann aber nicht beliebig gesteigert werden, wenn nicht das wirtschaftspolitische Gleichgewicht zwischen Lohn und Preis gestört werden soll.

\*

Das Kapitalverkehrssteuergesetz, das die Kapitalumsätze besteuert, ist gegenwärtig „außer Hebung“. Das Gesetz besteht zwar noch, die Steuer wird aber nicht erhoben.

Zu den Verkehrssteuern zählen noch einige Steuern, wie zum Beispiel die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Beförderungs-, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Vergnügungssteuer. Sie sind für die Steuerpolitik aber keineswegs unwichtig. Es sei nur daran erinnert, daß durch Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuer auf Personenkraftwagen die Motorisierung in Deutschland gefördert wurde und daß umgekehrt eine zu hohe Kraftfahrzeugsteuer der Masse und auch dem sogenannten Mittelstand das Halten von Personenkraftwagen unmöglich macht. Ebenso kann durch die Beförderungssteuer der Eisenbahnverkehr so verteuert werden, daß der Reiseverkehr stark gedrosselt wird. Die Vergnügungssteuer verfolgt außer ihrem fiskalischen Zweck der Einnahmeerzielung stets auch kulturpolitische Zwecke, indem „Vergnügungen“, die kulturpolitisch erwünscht sind und gefördert werden sollen, steuerfrei gelassen oder nur gering besteuert werden. Der Kontrollrat hat sie jetzt bis auf etwa 35 v. H. erhöht.

## 17. Die Zölle und Verbrauchssteuern

Ihnen ist die rohe Form ihrer Erhebung gemeinsam. Sie werden zu einem bestimmten Zeitpunkt, sei es das Überschreiten der Zollgrenze oder das Verlassen des Betriebes, in dem die Ware hergestellt wird, fällig. Die Steuersätze sind wenig differenziert, wenn es auch nicht selten ist, daß sie nach dem Verwendungszweck abgestuft sind. In diesen Fällen ist dann ein besonderes Überwachungsverfahren vorgeschrieben, um einen Mißbrauch der Vergünstigung zu verhindern. Bei allen diesen Steuern sind Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch. Zollschuldner ist zum Beispiel derjenige, der die Ware „in den freien Verkehr des Zollinlands bringt“, Zollträger derjenige, der die Ware zum Verbrauch erwirbt; denn im Warenpreis hat er auch den auf der Einfuhr ruhenden Zoll zu tragen.

Zollpolitik ist in besonderem Maße Wirtschaftspolitik; denn die Frage, auf welche Waren Zölle erhoben werden sollen und in welcher Höhe, ist mehr als eine nur steuerpolitische. Schutzzölle dienen bewußt dazu, die eigene Industrie oder Landwirtschaft dadurch vor der Konkurrenz des Auslandes zu schützen, daß die Einfuhr mit hohen Zöllen belegt wird.

Die Zollpolitik ist zugleich ein wesentliches Mittel der internationalen Handelspolitik. In Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten wird dem anderen zum Ausgleich für Zugeständnisse ein ermäßigter Zoll zugesichert oder gar die „Meistbegünstigung“ eingeräumt, d. h. vereinbart, daß der andere mit keinen höheren Zöllen belastet wird als irgendein anderer, mit dem ein niedrigerer als der tarifliche Zollsatz vereinbart worden ist.

Wir haben nur die „Einfuhrzölle“ erwähnt. Sie sind die wichtigste Gruppe unter den Zöllen. Daneben werden aber gelegentlich auch „Ausfuhrzölle“ erhoben, d. h. es wird die Ausfuhr mit Zöllen belegt. Dadurch wird in erster Linie bezweckt, den Anreiz zur Ausfuhr solcher Gegenstände, deren Ausfuhr unerwünscht ist, zu nehmen, ohne ausdrückliche Ausfuhrverbote zu erlassen. Die Belastung der Ausfuhr mit Zöllen kann keine erheblichen Einnahmen bringen; denn die Konkurrenz auf dem Weltmarkt wird dadurch erschwert.

Deutschland ist in Zukunft gezwungen, Lebensmittel und Rohstoffe zu importieren und zu exportieren, um die Einfuhr zu bezahlen. Ausfuhrzölle werden dann kaum zu rechtfertigen sein; Einfuhrzölle bedeuten dann eine Besteuerung des täglichen Bedarfs.

In der Vergangenheit führten Verhandlungen über Änderungen des Zolltarifs stets zu oft recht heftigen Einwirkungen der Handels- und Industriekreise. Es wird notwendig sein, bei künftigen Verhandlungen darüber allein und entscheidend die Interessen des Volkes als Masse der Verbraucher zu berücksichtigen und eigensüchtige Motive unbeachtet zu lassen.

In vielen Fällen sind die Verbrauchssteuern eine Ergänzung der Zölle und erfassen diejenigen Waren, die im Inland erzeugt werden, während die Zölle die Importware besteuern. So ruhen die Mineralölzölle auf der Einfuhr, die Mineralöl-

steuer auf der Inlandsproduktion. Ein großer Teil der Verbrauchssteuern knüpft sowohl an die Einfuhr als auch an das Verbringen aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr an. Die preispolitische Wirkung der Verbrauchssteuern ist die gleiche wie die der Zölle. Gegenwärtig, wo die Einfuhr fehlt oder fast bedeutungslos ist, ist ihre fiskalische Bedeutung aber größer.

Eine Erhöhung der Verbrauchssteuern ist verhältnismäßig leicht durchzuführen. Darin liegt eine Gefahr. Es wird zu leicht die Rücksicht auf den Verbraucher außer acht gelassen. Die Erfahrung der letzten Zeit zeigt, wie unsozial eine Erhöhung der Verbrauchssteuern werden kann. Die Tabaksteuer, die Zuckersteuer und Biersteuer sind besonders auffällige Beispiele dafür, daß die Verbrauchssteuer den „kleinen Mann“ am meisten belastet, vor allem in einer Zeit, wo die Zuteilungen an den wichtigsten Verbrauchsgütern rationiert sind und arm und reich auf legale Weise nur die gleichen Mengen bekommen können. Der Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit, der bedeutet, daß die Steuerlast sich nach der Leistungsfähigkeit richten soll, wird hier ganz außer acht gelassen. Jeder wird gleich hoch belastet, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens, und zum Überfluß auch noch der Kinderreiche stärker als der Ledige.

Falls man mit der letzten Erhöhung der Verbrauchssteuern die überflüssige Kaufkraft abschöpfen wollte, hat man hier das Gegenteil erreicht, da man den Kinderreichen, der schon von je die geringste Möglichkeit zu Ersparnissen gehabt hat, am stärksten belastet.

## 18. Monopole

Zu den Verbrauchssteuern werden auch die Monopole gerechnet. Sie geben dem Staat das alleinige Recht, eine Ware herzustellen oder zu vertreiben, oder gestatten ihm, dieses Recht an andere zu übertragen. Das ist im strengen Sinne keine steuerliche Maßnahme. Ein Monopol, dessen ausschließliche Aufgabe die Marktregelung ist, wird daher auch nicht zu den Steuern gerechnet werden. Einige wichtige Monopole verfolgen aber neben einer marktregelnden Aufgabe die Absicht der Einnahmeerzielung und werden von der Bevölkerung auch nur als Steuern empfunden. Das bekannteste Monopol dieser Art ist das Branntweinmonopol. Aus dem Erlös ist ein erheblicher Betrag an das Reich abzuführen, die sog. Monopolabgabe, die sich in ihrer Höhe danach richtet, ob der Branntwein als Trinkbranntwein, als Treibstoff, zu technischen oder medizinischen Zwecken in den Verkehr kommt.

Was über die Verbrauchssteuern gesagt wurde, gilt auch für diese Monopole, von denen als Beispiel noch das Zündwarenmonopol genannt sei.

### III. Hamburg und das Reich

#### 19. Rechtliche Lage

Der größte und bedeutendste Teil des Steuerrechts ist reichsrechtlich geregelt, und die wichtigsten und ertragsreichsten Steuern werden vom Reich und im wesentlichen auch zu seinen Gunsten erhoben. Daneben haben zwar auch die Länder und Gemeinden ein Besteuerungsrecht. Dies erschöpft sich aber fast auf die Erhebung von „Hebesätzen“ auf die vom Reich nach Reichsgesetz festgesetzten „Steuermeßbeträge“ der Grund- und Gewerbesteuer. Die Inanspruchnahme einer Steuerquelle durch das Reich schließt die Besteuerung des gleichen Objekts durch die Länder und Gemeinden aus. Außerdem ist reichsrechtlich die Besteuerung gewisser Dinge verboten. Das eigene Gemeindesteuerrecht ist daher bedeutungslos. Die Wertzuwachssteuer, die eine Möglichkeit eigener Gestaltung bot (fast jede Gemeinde hatte ihre eigene Steuerordnung, die sich von der jeder anderen Gemeinde unterschied), ist zur Zeit auch außer Hebung. Die gemeindlichen Bier- und Vergnügungssteuern und die Hundsteuern sind wohl die letzten Reste einer gemeindlichen „Steuerhoheit“. Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes, auf das Halten von Rundfunkgeräten, auf Wohnungen und Mieten sind reichsrechtlich verboten. Die rechtlich zugelassenen Wegeunterhaltungssteuern sind bedeutungslos geworden.

Das ist nicht immer so gewesen. Erst das Jahr 1920 brachte die Steuerhoheit des Reiches auf den Gebieten der Einkommen-, Vermögen- und Umsatzbesteuerung. Damals hatten die Länder noch eigene Grund- und Gewerbesteuern. Auch die „Hauszinssteuern“ oder — wie sie reichsrechtlich hießen — die Geldentwertungsabgaben — waren landesrechtlich geregelt. Die „Stempelsteuern“ waren Landessteuern. •Vor 1920 hatte das Reich — abgesehen von Kriegssondersteuern, dem Wehrbeitrag und gewissen Steuern auf den Kapitalverkehr, sowie einer Reichserbschaftssteuer, neben der es noch Landeserbschaftssteuern gab — an eigenen Einnahmequellen nur die Zölle und Verbrauchssteuern. Zur Bestreitung seiner Ausgaben war es im übrigen auf Beiträge der Einzelstaaten (sogenannte Matrikularbeiträge) angewiesen. Es gab somit auch staatliche Einkommen- und Vermögensteuern (Hamburg erhob keine Vermögensteuer).

Der Krieg 1914/18 brachte die unbedingt notwendige Umstellung und führte dazu, daß das Reich aufhörte, „Kostgänger“ der Einzelstaaten zu sein. Dafür wurden die Einzelstaaten — die Länder, wie sie nach der Verfassung von 1919 hießen — zu Kostgängern des Reiches.

Die Übernahme der Steuerhoheit auf das Reich sollte den Ländern nicht ihre Einnahmen nehmen, sondern in erster Linie für eine gleichmäßige Besteuerung in allen Ländern sorgen. Das Reich beteiligte die Länder daher an den Einnahmen in bestimmten, gesetzlich regeltem Maße, und es entstand ein besonderes Teilgebiet der Finanzwissenschaft, der „Finanzaus-



gleich". So hatten die Länder und Gemeinden teil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer usw. Der „Verteilungsschlüssel“ ist zum Teil — vor allem bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer — sehr kompliziert, vor allem bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Gemeinden Grundbesitz oder Gewerbebetriebe haben.

Die Landesgesetzgebung auf den Gebieten der Grund- und Gewerbebesteuern blieb noch bis vor zehn Jahren bestehen. Die Unterschiede zwischen den Landesgesetzen waren zum Teil beträchtlich, und ein Steuerpflichtiger, dessen Betrieb sich über das ganze Reich erstreckte, hatte 17 verschiedene Gesetze zu beachten. Ebenso war es mit den Stempelsteuern bis zum Inkrafttreten des Reichsurkundensteuergesetzes (das jetzt außer Hebung ist).

Die Länder und Gemeinden sind auch nicht berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben. Sie erhalten lediglich ihren Anteil nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Nur bei den Grund- und Gewerbebesteuern haben sie eine Art Zuschlagsrecht. Das Reich setzt hier die Maßbeträge fest, die selbst nicht erhoben werden, sondern nur als Basis für die Berechnung der gemeindlichen Steuern dienen. Hingegen haben die Religionsgesellschaften das Recht, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben. In unserer Gegend kommen nur Zuschläge zur Einkommensteuer in Frage.

## 20. Gegenwärtige Krise des Finanzausgleichs

Die Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Reichsteuern setzt eine zentrale Stelle voraus, die diese Verteilung vornimmt. Durch die Zertrümmerung der Reichseinheit ist die Reichsfinanzverwaltung als zentrale Verwaltungsbehörde fortgefallen. Nur die unteren und mittleren Behörden arbeiten noch. Die Steuereinnahmen flossen — wenn auch meist in vermindertem Umfange — weiter, und die Länder und Gemeinden waren — in gesteigertem Maße — auf Einnahmen angewiesen; denn die Ausgabenlast ist geblieben. So griffen die „Länder“ teilweise zur Selbsthilfe und kassierten von den Finanzämtern die Steuern ein, die in ihrem Gebiet vereinnahmt worden waren. Sie gingen z. T. aber noch weiter und änderten die reichsrechtlichen Vorschriften dahin ab, daß Betriebe, die in ihrem Gebiet Betriebsstätten haben, ihre Steuern nicht mehr dort zu entrichten haben, wo die Geschäftsleitung ist, sondern überall wo sich Betriebsstätten befinden.

Besonders erschwert wird die Lage durch die Zonengrenzen. Zwischen Ost und West hängt auch auf diesem Gebiet ein eiserner Vorhang, und von der Ostzone aus werden die Gebiete des Westens als „Ausland“ behandelt. Vor allem die Länder der Ostzone neigen dazu, eigene Gesetze zu erlassen oder die bestehenden nach ihrem Wunsch auszulegen.

Für die britische Zone handelt als Ersatz des Reichsfinanzministeriums die „Leitstelle“, die alle Finanzämter leitet und die Reichssteuern erläßt. Doch fehlt noch die notwendige Abstimmung mit den anderen Zonen.

## 21. Die Zukunft unseres Steuersystems

Wenn auch die Reichssteuern durch die Gesetzgebung des Kontrollrats nicht geändert wurden, so wird eine Neuregelung der Verwaltung notwendig sein. Noch ist die künftige verfassungsmäßige Struktur des Reiches nicht bekannt. Es ist aber damit zu rechnen, daß es einen föderalistischen Charakter erhalten wird und daß die Länder mit größeren Rechten ausgestattet werden als nach der Weimarer Verfassung. Vor allem ist nach den Erklärungen der Alliierten mit einer Zerschlagung der Reichsverwaltung zu rechnen; nur gewisse Zentralbehörden werden bestehen bleiben; so voraussichtlich auf dem Gebiet der Finanzen, wenn auch zunächst nur für die Westzonen. Einzelheiten dafür zu konstruieren erscheint heute verfrüht. Ein „Finanzausgleich“ wird selbstverständlich eingerichtet werden müssen. Auch kann eine Regelung nötig sein, wie sie vor dem ersten Weltkriege im „Doppelsteuergesetz“ bestand, das die Besteuerungsrechte der Länder gegeneinander abgrenzte.

Es ist notwendig, die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Steuerrechts neu zu regeln. Je höher die Belastung, desto notwendiger ist eine von den Verwaltungsbehörden unabhängige Rechtsprechung. Deshalb sollten die Finanzgerichte wieder eingerichtet und — zum mindesten für die Westzone — der Reichsfinanzhof als höchste Instanz wieder eingesetzt werden. Das sind scheinbar nur formale Fragen. Aber sie sind sehr wichtig für die künftige Entwicklung.

Für die Länder und Gemeinden besteht die Notwendigkeit, neue Einnahmequellen zu erschließen. Viele Pläne sind hier erwogen worden. Viele der Steuern, die als neue Quellen in Frage kommen könnten, sind bislang reichsrechtlich unzulässig. Es entsteht daher in solchen Fällen die Frage, ob eine Abweichung vom Reichsrecht gewagt werden soll.

Jede Steuerreform muß gegenwärtig neue Belastungen bringen. Auch eine Milderung der bestehenden Gesetze, der Einkommen- und Vermögensteuern wie der Verbrauchssteuern, die so notwendig ist, wird uns vor die Frage stellen, welche Einnahmequellen an deren Stelle erschlossen werden sollen; und diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, daß unsere Wirtschaft gelähmt ist, ja, tot erscheint, und aus ihren Erträgen keine beachtlichen Einnahmen fließen können. Die soziale Verantwortung erfordert aber trotz allem Änderungen, zumal eine Ermäßigung der Einkommensteuer unter Umständen die Einnahmen erhöhen wird, weil die Neigung zu Hinterziehungen und Schwarzgeschäften zurückgehen wird.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung unseres Wirtschafts- und Geldsystems wird eine Neuordnung des Steuersystems kommen müssen, die über eine bloße Reform hinausgeht. Aber das oben Gesagte wird weiter gelten, was die steuerpolitischen Erfahrungen und Leitgedanken angeht.

Bibliothek der FES



1147661

---

Auerdruck GmbH, EP 36, Hamburg 1 -  
630/2000/8.46/Klasse C

---